LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND
Jahrgang 1963 Ausgegeben und versendet am 18.Feber 1963 2. Stück

2 Gesetz 9 - 81

vom 21. 12. 1962 betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Landesabgabenordnung - LAO).

Der Landtag hat beschlossen:

Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in Angelegenheiten

a) der nicht bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehenen Verwaltungsabgaben), des Landes und der Gemeinden,
b) der nicht bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind,

soweit diese Abgaben und Beiträge von Organen des Landes oder der Gemeinden zu verwalten sind und nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben.

§ 2.

(1) Abgaben im Sinn dieses Gesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch die Nebenansprüche zu diesen Abgaben und Beiträgen.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

a) die Abgabenerhöhungen,
b) der Verspätungszuschlag,
c) die im Abgabenverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- u. Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,

d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- u. Sicherungsverfahrens.

(3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Gesetzes sind die Landesabgabenordnung sowie alle Gesetze und auf Grund des freien Beschlußrechts ergangene Beschlüsse der Gemeindevertretungen (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948), die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.

(4) Nebenansprüche sind Einnahmen der sie verwaltenden Gebietskörperschaft.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Entstehung des Abgabenanspruches.

§ 3.

(1) Der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft.

(2) In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches (der Abgabenschuld) bleiben unberührt.

(3) Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit einer Abgabe ist ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabenanspruches.

B. Gesamtschuld und Haftung.

§ 4.

(1) Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, sind Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB).

(2) Personen, die zusammen zu veranlagen oder gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn eine oder mehrere dieser Personen bei getrennter Veranlagung abgabefrei wären.

§ 5.

(1) Personen, die nach Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, werden durch Geltendmachung dieser Haftung (§ 172) zu Gesamtschuldnern.

(2) Persönliche Haftungen (Abs. 1) erstrecken sich auch auf Nebenansprüche (§ 2 Abs. 1 und 2).

§ 6.

Wenn Abgabenvorschriften eine sachliche Haftung für eine Abgabe für sich allein oder neben einer persönlichen Haftung vorsehen, kann die Abgabenbehörde bis zur vollständigen Entrichtung der Abgabe sowohl den Abgabepflichtigen in Anspruch nehmen als auch persönliche sowie sachliche Haftungen geltend machen.

§ 7.

(1) Die in den §§ 57 ff bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

(2) Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder haften wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Abgabensachen vorgenommen haben, gemäß Abs. 1 nur dann, wenn diese Handlungen über Anzeige der Abgabenbehörde von der zuständigen Disziplinarbehörde als eine Verletzung ihrer Berufspflichten festgestellt wurden.

§ 8.

Für Zwangs-und Ordnungsstrafen, die gegen Parteienvertreter, ausgenommen Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreu-

händer, verhängt werden, haftet der Vertretene.

§ 9.

Bei vorsätzlicher Verletzung der Abgabenvorschriften haften rechtskräftig bestrafte Täter und Mitschuldige, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

§ 10.

Wenn Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als solche abgabepflichtig sind, haften die Gesellschafter (Mitglieder) persönlich für die Abgabenschulden der Gesellschaft. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 11.

Juristische Personen, die den Willen eines anderen Unternehmens (Unternehmers) derart untergeordnet sind, daß sie keinen eigenen Willen haben (Organgesellschaft), haften für diejenigen Abgaben des beherrschenden Unternehmens (Unternehmers), bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des beherrschten Unternehmens gründet.

§ 12.

(1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber

a) für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abgaben auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen;
b) für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens.

§ 13.

(1) Personen, die als Erben, Kuratoren, Liquidatoren oder sonst bei Wegfall eines Abgabepflichtigen zur Verwaltung seines Vermögens berufen sind und erkennen, daß Erklärungen, die der Abgabepflichtige zur Festsetzung oder Selbstbemessung von Abgaben abzugeben hatte, unrichtig oder unvollständig sind oder daß es der Abgabepflichtige pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, haften für die vorenthaltenen Abgabenbeträge, soweit sie diese nicht selbst schulden, wenn sie den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten, vom Zeitpunkt der Kenntnis an gerechnet, der Abgabenbehörde anzeigen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb sich eine Abgabepflicht gründet, sowie bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters.

(3) Trifft die Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs. 1 oder 2 mehrere Personen, so bewirkt die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch eine dieser Personen das Erlöschen der Haftung für alle Anzeigepflichtigen.

§ 14.

Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht in Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern in Eigentum eines seiner Angehörigen (§ 23) oder einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie allein oder mit den einkommensteuerrechtlich zusammen zu veranlagenden Personen mit mehr als einem Viertel

am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.

§ 15.

Gegenstände, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgaben. Die Haftung beginnt mit der Entstehung des Abgabenanspruches (§ 3) und endet mit seinem Erlöschen.

§ 16.

Sonstige in Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen, die eine persönliche oder sachliche Haftung festlegen, bleiben unberührt.

§ 17.

Bei Gesamtrechtsnachfolge geht die Abgabenschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme der Erben gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 801 und 802 ABGB).

C. Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen.

1. Ermessen.

§ 18.

Entscheidungen, die die Abgabenbehörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessensentscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen.

2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise.

§ 19.

(1) Für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche

Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

(2) Vom Abs. 1 abweichende Grundsätze der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

§ 20.

(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Abgabepflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Liegt ein Mißbrauch (Abs. 1) vor, so sind die Abgaben so festzusetzen, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung festzusetzen wären.

3. Scheingeschäfte, Formmängel, Anfechtbarkeit.

§ 21.

(1) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Verwaltung von Abgaben ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Abgabenverwaltung maßgebend.

(2) Die Festsetzung und Einhebung einer Abgabe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verhalten (ein Handeln oder ein Unterlassen), das den abgabepflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des abgabepflichtigen Tatbestandes bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen des Mangels der Rechts- oder Handlungsfähigkeit nichtig, so ist dies für die Verwaltung der Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen dessen wirtschaftliches Ergebnis eintreten und bestehen lassen.

(4) Die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes ist für

die Verwaltung von Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung als nicht die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist.

(5) Von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

4. Zurechnung.

§ 22.

(1) Für die Zurechnung der Wirtschaftsgüter gelten bei der Verwaltung von Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

a) Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden demjenigen zugerechnet, der die Sicherung einräumt;
b) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Handen übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;
c) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Handen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;
d) Wirtschaftsgüter, über die jemand die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt, werden diesem zugerechnet;
e) Wirtschaftsgüter, die mehreren Personen ungeteilt gehören, sind diesen so zuzurechnen, als wären sie nach Bruchteilen berechtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die beteiligten Personen an dem Vermögen ungeteilt berechtigt sind, oder, wenn die Anteile nicht feststellbar sind, nach dem Verhältnis dessen, was den beteiligten Personen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für wirtschaftliche Einheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl.Nr.148.

5. Angehörige.

§ 23.

Angehörige im Sinn der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte;

2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder.

6. Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz.

§ 24.

(1) Einen Wohnsitz im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort,wo er eine Wohnung innehat unter Umständen,die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 25.

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen haben ihren Sitz im Sinn der Abgabenvorschriften an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung.

(2) Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen,an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet.

7. Gewerbebetrieb,Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung.

§ 26.

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am all-

gemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb im Sinne der Abgabenvorschriften, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechtes anzusehen ist. Eine Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

§ 27.

(1) Betriebsstätte im Sinn der Abgabenvorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Gewerbebetriebes dient.

(2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere

a) die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;
b) Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schiffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Gewerbes dienen;
c) Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

§ 28.

(1) Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, ein Bergbauunternehmen nur in den Gemeinden, in denen sich oberirdische Anlagen befinden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

(2) Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivaten dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Leitung geführt wird, in denen aber Wasser, Gas, Elektrizität,

Wärme, Erdöl oder dessen Derivate nicht abgegeben werden.

§ 29.

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn durch die Betägigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (§ 30) hinausgeht.

§ 30.

Vermögensverwaltung im Sinn der Abgabenvorschriften liegt insbesondere vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet) wird. Die Nutzung des Vermögens kann sich aber auch als Gewerbebetrieb oder als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darstellen, wenn die gesetzlichen Merkmale solcher Betriebe gegeben sind.

§ 31.

Von den Bestimmungen der §§ 26 bis 30 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

8. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 32.

(1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftung oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsfüh-

rung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke im Bundesgebiet dient.

(2) Die in den §§ 33 bis 45 für Körperschaften enthaltenen Bestimmungen gelten auch für Personenvereinigungen, Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 33.

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

§ 34.

(1) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie zu einem Familienverband oder zu einen Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 35.

Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 36.

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

§ 37.

Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Körperschaft darf keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen;
2. die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten;
3. die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre

eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist;

4. die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen;
5. bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 38.

(1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwekken dienen.

§ 39.

(1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben.

(2) Eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung im Sinn des § 37 Z. 5 liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei

Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung (Abs. 1) so genau bestimmt wird, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist.

(3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft der zuständigen Abgabenbehörde binnen einem Monat bekanntzugeben.

§ 40.

Die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft muß auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt.

§ 41.

Die Satzung (§ 39) und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 40) müssen, um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen dieses Gesetzes im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen.

§ 42.

(1) Einer Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kommt eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

(2) Die Abgabenbehörde oberster Instanz ist ermächtigt, von der Geltendmachung einer Abgabenpflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise abzusehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich

gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind.

§ 43.

(1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 29), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt als Betriebsvermögen, aus diesem erzielte Einkünfte sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

(2) Die Abgabepflicht hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entfällt, wenn dieser sich als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt. Dies trifft zu, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein;
b) die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein;
c) der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nich in größeren Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der

Zwecke unvermeidbar ist.

(3) Unterhält eine Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auf den weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch jene des Abs. 2 zutreffen, so findet § 42 Anwendung.

§ 44.

Betreibt eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet in übrigen erfüllt, eine Krankenanstalt (Heil- u. Pflegeanstalt), so wird diese Anstalt auch dann als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 43 Abs. 1 behandelt, wenn sich die Körperschaft von der Absicht leiten läßt, durch den Betrieb der Anstalt Gewinn zu erzielen. Die Anstalt ist gleich einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb gemäß § 43 Abs. 2 abgabefrei, wenn es sich um eine im Sinn des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl.Nr.14/1960, in der jeweils geltenden Fassung, gemeinnützig betriebene Krankenanstalt handelt.

§ 45.

Die Betätigung einer Körperschaft für Zwecke der Verwaltung ihres Vermögens (§ 30) steht der Gewährung von Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet (§ 32) nicht entgegen.

2. Abschnitt.

Abgabenbehörden und Parteien.

A. Abgabenbehörden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 46.

(1) Abgabenbehörden sind die mit der Verwaltung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträge betrauten Behörden des Landes und der Gemeinden.

(2) Unter Verwaltung im Sinn dieses Gesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

2. Zuständigkeit.

§ 47.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Abgabenvorschriften.

§ 48.

Enthalten die im § 47 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Landesabgaben in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung und in den Angelegenheiten der Gemeindeabgaben in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeinderat sachlich zuständig.

§ 49.

Soweit die im § 47 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht anderes bestimmen, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll;
3. in sonstigen Sachen, zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann

oder Gefahr in Verzug ist, nach den Anlaß zum Einschreiten.

§ 50.

Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Verwaltung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

§ 51.

Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

§ 52.

Über Zuständigkeitsstreite zwischen Abgabenbehörden entscheidet die Landesregierung.

3. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden.

§ 53.

(1) Organe der Abgabenbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen,

a) wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 23), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt;
b) wenn sie als Vertreter einer Partei (§ 55) noch bestellt sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestellt waren;
c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;

d) in Rechtsmittelverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt haben oder wenn eine der in lit.a genannten Personen dem Verfahren beigetreten ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

B. Parteien und deren Vertretung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 54.

(1) Abgabepflichtiger im Sinn dieses Gesetzes ist, wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt.

(2) Die für die Abgabepflichtigen getroffenen Anordnungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden.

§ 55.

(1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 54), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber) oder einem Berufungsverfahren beigetreten ist.

(2) Parteien des Abgabenverfahrens sind ferner,

a) im Verfahren über eine Zwangs- oder Ordnungsstrafe die Personen, gegen die eine solche Strafe verhängt wird;

b) im Verfahren über einen Kostenersatz die Personen, denen die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt wird.

(3) Andere als die genannten Personen haben die Rechtsstellung einer Partei dann und insoweit, als sie auf Grund ab-

gabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeit einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder als sich die Tätigkeit einer Abgabenbehörde auf sie bezieht.

§ 56.

Für die Rechtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

2. Vertreter.

§ 57.

(1) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

(2) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter, soweit ihre Verwaltung reicht, die im Abs. 1 bezeichneten Pflichten und Befugnisse.

§ 58.

(1) Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als solche abgabepflichtig sind, und bei Personengemeinschaften, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen, haben die Geschäftsführer und, wenn solche nicht vorhanden sind, die Gesellschafter (Mitglieder) die Pflichten zu erfüllen, die der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) wegen der Verwaltung von Abgaben auferlegt sind. Im übrigen gilt § 57 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen

Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Abgabenbehörde eine dieser Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln. Die übrigen Personen sind hievon zu verständigen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

§ 59.

(1) Soll gegen eine nicht voll handlungsfähige Person, die eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Abgabenbehörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, auf Kosten des zu Vertretenden beim zuständigen Bezirksgericht (Pflegschaftsgericht) die Bestellung eines Kurators beantragen.

(2) Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses befugt ist, oder wer beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes oder eines sonst verbleibenden Vermögens vertretungsbefugt ist, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 60.

(1) Die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 62 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Vor der Abgabenbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; hierüber ist eine Niederschrift aufzu-

nehmen.

(4) Die Abgabenbehörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte handelt und Zweifel über das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

(5) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, daß sich die Abgabenbehörde unmittelbar an den Vollmachtgeber selbst wendet oder daß der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

§ 61.

(1) Die Abgabenbehörde hat solche Personen als Bevollmächtigte abzulehnen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben, ohne hiezu befugt zu sein. Gleichzeitig ist der Vollmachtgeber von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen.

(2) Das von einer abgelehnten Person in Sachen des Vollmachtgebers nach der Ablehnung schriftlich oder mündlich Vorgebrachte ist ohne abgabenrechtliche Wirkung.

3. Abschnitt.

Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen.

A. Anbringen.

§ 62.

(1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich, telegraphisch oder durch Fernschreiben einzureichen (Eingaben).

(2) Formgebrechen von Eingaben wie auch das Fehlen

einer Unterschrift berechtigen an sich die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung. Sie hat den Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

(3) Die Abgabenbehörde hat mündliche Anbringen der in Abs. 1 bezeichneten Art entgegenzunehmen,

a) wenn dies die Abgabenvorschriften vorsehen oder
b) wenn dies für die Abwicklung des Abgabenverfahrens zweckmäßig ist, oder
c) wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Abgabenbehörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verpflichtet, die bei der Abgabenbehörde durch Anschlag kundzumachen sind.

(4) Wird ein Anbringen (Abs. 1 oder 3) nicht vom Abgabepflichtigen selbst vorgebracht, ohne daß sich der Einschreiter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann und ohne daß § 60 Abs. 4 Anwendung findet, gelten für die nachträgliche Beibringung der Vollmacht die Bestimmungen des Abs.2 sinngemäß.

§ 63.

Anbringen, die nicht unter § 62 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens die Schriftform erfordert.

B. Niederschriften.

§ 64.

(1) In den Fällen des § 62 Abs. 3 ist das Anbringen, soweit nicht in Abgabenvorschriften anderes bestimmt ist, seinem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Niederschriften sind ferner über die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen sowie über die Durchführung eines Augenscheines aufzunehmen.

(3) Niederschriften sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Amtshandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Außerdem hat jede von einer Abgabenbehörde aufgenommene Niederschrift zu enthalten:

a) Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere, darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des dermaligen Standes der Sache;
b) die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen;
c) die eigenhändige Unterschrift des die Amtshandlung leitenden Organs.

(4) Jede Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulegen und von ihnen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Kann eine Person nicht oder nur mittels Handzeichen unterfertigen, hat sie die Unterfertigung verweigert oder sich vor Abschluß der Niederschrift oder des ihre Aussage enthaltenden Teiles der Niederschrift entfernt, so ist unter Angabe des Grundes, aus dem die Unterfertigung nicht erfolgte, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe von dem die Amtshandlung leitenden Organ ausdrücklich zu bestätigen.

(5) In der Niederschrift darf nicht Erhebliches ausgelöscht, hinzugefügt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen des Vernommenen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und abgesondert zu bestätigen.

(6) Die Niederschrift kann, wenn kein Einwand erhoben wird, auch in Kurzschrift abgefaßt werden; sie ist nachträglich

in Vollschrift zu übertragen.

(7) Über Verlangen ist von einer Niederschrift der Partei, von der gemäß Abs. 2 aufgenommenen Niederschrift der vernommenen Person eine Abschrift auszufolgen.

§ 65.

Soweit nicht Einwendungen erhoben wurden, liefert eine gemäß § 64 aufgenommene Niederschrift über den Gegenstand und den Verlauf der betreffenden Amtshandlung Beweis.

C. Aktenvermerke.

§ 66.

(1) Amtliche Wahrnehmungen und Mitteilungen, der der Abgabenbehörde telephonisch zugehen, ferner mündliche Belehrungen, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Abgabenbehörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt und kein Anlaß zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, erforderlichenfalls in einen Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Inhalt des Aktenvermerkes ist von Amtsorgan durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen.

D. Akteneinsicht.

§ 67.

(1) Die Abgabenbehörde hat den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige

Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(3) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

E. Vorladungen.

§ 68.

(1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt(sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Vorladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene vor der Abgabenbehörde erscheinen soll (Abgabepflichtiger, Zeuge, Sachverständiger und so weiter) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Vorladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten werden. Die Verhängung dieser Zwangsstrafen ist nur zulässig, wenn sie in der Vorladung angedroht und die Vorladung zu eigenen Handen zugestellt war.

(4) Gegen die Vorladung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

F. Erledigungen.

§ 69.

(1) Erledigungen einer Abgabenbehörde sind als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen

a) Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben, oder
b) abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen, oder
c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.

(2) Bescheide bedürfen der Schriftform, wenn nicht die Abgabenvorschriften die mündliche Form vorschreiben oder gestatten.

§ 70.

(1) Für schriftliche Bescheide gelten außer den ihren Inhalt betreffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6, wenn nicht nach gesetzlicher Anordnung die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen genügt.

(2) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesen die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

(3) Der Bescheid hat ferner zu enthalten
a) eine Begründung, wenn ihm ein Anbringen (§ 62 Abs. 1 oder 3) zugrunde liegt, dem nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder wenn er von Amts wegen erlassen wird;
b) eine Belehrung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, ferner, daß das Rechtsmittel begründet werden muß und daß ihm eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt (§ 198).

(4) Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(5) Ist in dem Bescheid eine kürzere oder längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der gesetzlichen oder der angegebenen längeren Frist eingebrachte

Rechtsmittel als rechtzeitig erhoben.

(6) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Abgabenbehörde, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel richtig eingebracht, wenn es bei der Abgabenbehörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Abgabenbehörde eingebracht wurde.

§ 71.

Verfügungen, die nur das Verfahren betreffen, können schriftlich oder mündlich erlassen werden.

§ 72.

Sonstige Erledigungen einer Abgabenbehörde können mündlich ergehen, soweit nicht die Partei eine schriftliche Erledigung verlangt. Der Inhalt mündlicher Erledigungen ist in Aktenvermerken festzuhalten.

§ 73.

(1) Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

(2) Bei im Lochkartenverfahren oder in ähnlichen Verfahren hergestellten Ausfertigungen gilt die aufgedruckte

Namensangabe als Unterschrift im Sinn des Abs. 1.

§ 74.

Erledigungen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt

a) bei schriftlichen Erledigungen, wenn nicht in besonderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen vorgesehen ist, durch Zustellung (§§ 75 bis 85);
b) bei mündlichen Erledigungen durch deren Verkündung.

G. Zustellungen.

§ 75.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch Organe der Post, der Abgabenbehörden oder der Gemeinden zugestellt.

§ 76.

(1) Zustellungen können in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraun oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), bei berufsmäßigen Parteienvertretern in deren Kanzlei, in allen Fällen auch am Ort der Amtshandlung erfolgen. Eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

(2) In Ermangelung einer Wohnung (gewerblichen Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

§ 77.

(1) Wird der Empfänger in der Wohnung (Kanzlei, gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) nicht angetroffen, so kann an jeden daselbst befindlichen, den Zu-

steller bekannten erwachsenen Angestellten oder zur Familie gehörigen Hausgenossen des Empfängers zugestellt werden.

(2) Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Hause wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenda wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Annahme bereit sind.

(3) Die Abgabenbehörde kann die Personen bezeichnen, an die eine Ersatzzustellung wegen ihres Interesses an der Sache nicht erfolgen darf.

(4) Ist die Zustellung auf diesem Weg nicht möglich, so ist das zuzustellende Schriftsück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber beim Gemeindeamt des Zustellungsortes zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzumachen. Die Anzeige ist in den für die Wohnung oder das Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal bestimmten Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.

(5) Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist.

(6) Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abhandenkommen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

(7) Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht rechtzeitig nachgesendet werden kann, so ist es der Abgabenbehörde zurückzustellen.

§ 78.

(1) Wenn es von der Abgabenbehörde aus besonders wichtigen Grpnden angeordnet wird, sind die schriftlichen Ausfer-

tigungen zu eigenen Handen zuzustellen.

(2) Kann eine solche Zustellung nicht bewirkt werden, so ist, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet, der Empfänger durch eine schriftliche Anzeige aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes zu einer ihm gleichzeitig zu bestimmenden Zeit in den betreffenden Raum anwesend zu sein. Die Anzeige ist in der Wohnung oder in dem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal zurückzulassen oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen. Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist. Die Beschädigung oder das Abhandenkommen der Anzeige hat auf die Gültigkeit des Vorganges keinen Einfluß. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so ist nach § 77 Abs. 4 bis 6 vorzugehen.

(3) Wird ein berufsmäßiger Parteienvertreter, den ein für seinen Vollmachtgeber bestimmtes Schriftstück zu eigenen Handen zuzustellen ist, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zusteller bekannten Angestellten des Parteienvertreters erfolgen.

(4) Die Vorschrift des § 77 Abs. 7 findet Anwendung.

§ 79.

(1) Der Empfang des Schriftstückes ist von jener Person, die das Schriftstück entgegennimmt, auf einem Zustellschein zu bestätigen. Der Zusteller hat den Vollzug der Zustellung auf dem Zustellschein zu beurkunden. Der Zustellschein ist an die Abgabenbehörde zurückzuleiten.

(2) Von der Beigabe eines Zustellscheines kann bei Schriftstücken, die nicht zu eigenen Handen zuzustellen sind, abgesehen werden, wenn die Abgabenbehörde den Nachweis der Zustellung für entbehrlich hält.

§ 80.

Personen, die sich dauernd außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, können zur Namhaftmachung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten aufgefordert werden. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nach, können fortan Zustellungen an sie durch Hinterlegung bei der Abgabenbehörde erfolgen. Die Aufforderung muß den Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§ 81.

(1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(2) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die zusammen zu veranlagen sind, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.

(3) Ist eine im Inland wohnhafte Person zum Empfang von Schriftstücken einer Abgabenbehörde bevollmächtigt, so haben Zustellungen an diese zu erfolgen. Dies gilt nicht für Vorladungen (§ 68), in denen angeordnet wird, daß der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat.

§ 82.

(1) Wird die Annahme oder Empfangsbestätigung eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Zustellungsort zurückzulassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei den zuständigen Postamt oder Gemeindeamt zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

(2) Wenn eine Partei während eines Verfahrens ihre Wohnung ändert, hat sie dies der Abgabenbehörde mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle weiteren Zustellungen am bisherigen Wohnort nach den Vorschriften des § 77 Abs. 4, jedoch ohne die dort vorgesehene schriftliche Anzeige vorgenommen werden können, falls die neue Wohnung nicht ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann.

(3) Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Abgabenbehörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden und gelten, sofern in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag einer schriftlichen Anzeige an der Amtstafel der Abgabenbehörde zwei Wochen verstrichen sind. Der Abgabenbehörde bleibt es anheingestellt, die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher oder anderer Weise zu ergänzen.

(4) Die Vornahme von Zustellung an Angehörige des Bundesheeres erfolgt nach den für das zivilgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften.

(5) Zur Vornahme von Zustellungen an Personen, welche die Exterritorialität genießen, oder an Personen, die sich in der Wohnung eines Exterritorialen befinden, hat die Abgabenbehörde die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 83.

Alle einer Person zuzustellenden Schriftstücke sind dieser unmittelbar bei der Abgabenbehörde gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszufolgen, wenn sie sich zur Empfangnahme des Schriftstückes einfindet, bevor das Schriftstück der Post übergeben oder die sonst zum Vollzug der Zustellung nötige Einleitung getroffen ist.

§ 84.

(1) Soweit Rechtshilfevereinbarungen bestehen oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sind Zustellungen

a) von Schriftstücken inländischer Abgabenbehörden im Ausland durch Inanspruchnahme der Rechtshilfe ausländischer Abgabenbehörden,

b) von Schriftstücken ausländischer Abgabenbehörden im Inland nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen.

(2) Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß Abs. 1 lit. a bewirkt werden können, sind

a) durch Vermittlung der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zu vollziehen oder

b) mittels eingeschriebenen Briefes zu bewirken. Soll die Zustellung beurkundet sein, so hat sie unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine (avis de réception) zu erfolgen.

(3) Werden Zustellungen gemäß Abs. 2 von einem Staat nicht zugelassen, so haben diese durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen und gelten, sofern in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag einer schriftlichen Anzeige an der Amtstafel der Abgabenbehörde zwei Wochen verstrichen sind. Der Abgabenbehörde bleibt es anheingestellt, die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher oder anderer Weise zu ergänzen.

(4) Zur Vornahme von Zustellungen an österreichische Staatsbürger, die sich in einem fremden Staat aufhalten und dort das Recht der Exterritorialität genießen, hat die Abgabenbehörde die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 85.

Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist.

H. Fristen.

§ 86.

(1) Bei der Berechnung der Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder auf einen Karfreitag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 87.

Wird der Lauf einer Frist durch eine behördliche Erledigung ausgelöst, so ist für den Beginn der Frist der Tag maßgebend, an den die Erledigung bekanntgegeben worden ist (§ 74).

§ 88.

(1) Gesetzlich festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

(2) Von der Abgabenbehörde festgesetzte Fristen können verlängert werden. Die Verlängerung kann nach Maßgabe der Abgabenvorschriften von Bedingungen, insbesondere von einer Sicherheitsleistung (§ 170), abhängig gemacht werden.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Verlängerung einer Frist ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

J. Zwangs- u. Ordnungsstrafen.

§ 89.

(1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen.

(2) Bevor eine Zwangsstrafe festgesetzt wird, muß der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von S 5.000 nicht übersteigen.

(4) Gegen Körperschaften des öffentlichen Rechtes dürfen Zwangsstrafen nicht verhängt werden.

(5) Gegen die Androhung einer Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 90.

(1) Das Organ einer Abgabenbehörde, das eine Amtshandlung leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen

oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis S 1.000 verhängt werden.

(3) Die gleiche Ordnungsstrafe kann die Abgabenbehörde gegen Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

§ 91.

Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einen Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

4. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Abgaben.

A: Grundsätzliche Anordnungen.

§ 92.

Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu ermitteln und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.

§ 93.

(1) Die Abgabenbehörden haben die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und

rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Verwaltung der Abgaben wesentlich sind.

(2) Den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

(3) Die Abgabenbehörden haben Angaben der Abgabepflichtigen und amtsbekannte Umstände auch zugunsten der Abgabepflichtigen zu prüfen und zu würdigen.

(4) Solange die Abgabenbehörde nicht entschieden hat, hat sie auch die nach Ablauf einer Frist vorgebrachten Angaben über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse zu prüfen und zu würdigen.

§ 94.

(1) Sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, sind die Abgabenbehörden berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen (§§ 19 und 20) und diese Beurteilung ihren Bescheid zugrunde zu legen.

(2) Entscheidungen der Gerichte, durch die privatrechtliche Vorfragen als Hauptfragen entschieden wurden, sind von der Abgabenbehörde im Sinn des Abs. 1 zu beurteilen. Eine Bindung besteht nur insoweit, als in dem gerichtlichen Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vorzugehen war.

B. Obliegenheiten der Abgabepflichtigen.

1. Offenlegungs- u. Wahrheitspflicht.

§ 95.

(1) Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind von Abgabepflichtigen nach Maßgabe der

Abgabenvorschriften offenzulegen. Die Offenlegung muß vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

(2) Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen und sonstige Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für abgabenrechtliche Feststellungen, für die Festsetzung der Abgaben, für die Freistellung von diesen oder für Begünstigungen bilden oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstbemessung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekanntgeben.

2. Anzeigepflicht.

§ 96.

Die Abgabepflichtigen haben der zuständigen Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einer Abgabe anzuzeigen.

§ 97.

Die Anzeigen gemäß § 96 sind binnen einem Monat, gerechnet von Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten.

§ 98.

(1) Wer Gegenstände herstellen oder gewinnen will, an deren Herstellung, Gewinnung, Wegbringung oder Verbrauch eine Abgabepflicht geknüpft ist, hat dies der zuständigen Abgabenbehörde vor Eröffnung des Betriebes anzuzeigen.

(2) Wer Erzeugnisse oder Waren, für die eine Abgabenbegünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwenden will, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies vorher der Abgabenbehörde anzuzeigen.

§ 99.

In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Anzeigepflicht bleiben unberührt.

3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen.

§ 100.

Wer nach der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr.194/1961, zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtungen auch im Interesse der von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden zu verwaltenden Abgaben zu erfüllen.

§ 101.

Die Abgabepflichtigen und die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben verpflichteten Personen haben unbeschadet der Bestimmung des § 100 jene Aufzeichnungen zu führen, die nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

§ 102.

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, für einzelne Fälle Erleichterungen von der Pflicht zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen zu bewilligen, wenn die geführten Bücher und Aufzeichnungen des Abgabepflichtigen die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit bieten.

§ 103.

(1) Bücher und Aufzeichnungen, die im Sinn der vorstehenden Bestimmungen zu führen sind, oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sind im Inland zu führen. Für sie gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit die Bücher und die Aufzeichnungen nicht in deutscher Sprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer Nachschau (§§ 118 bis 120) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.
2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kassenein-nahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
3. Die Bezeichnung der Konten und der Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden, Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragung Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einen laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
5. Die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Ver-

änderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

(2) Werden die Geschäftsvorfälle maschinell festgehalten, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß durch gegenseitige Verweisungen oder Buchungszeichen der Zusammenhang zwischen den einzelnen Buchungen sowie der Zusammenhang zwischen den Buchungen und den Belegen klar nachgewiesen werden soll; durch entsprechende Einrichtungen soll der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher geführt werden können.

§ 104.

Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und, soweit sie für die Abgabenverwaltung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen durch sieben Jahre, Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben durch fünf Jahre aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher (Aufzeichnungen) vorgenommen worden ist.

§ 105.

In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Buchführungs- und Aufzeichnungs-oder Aufbewahrungspflicht werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

4. Abgabenerklärungen.

§ 106.

(1) Die Abgabenvorschriften bestimmen, wer zur Einreichung einer Abgabenerklärung verpflichtet ist. Zur Einreichung ist ferner verpflichtet, wer hiezu von der Abgabenbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann auch durch Zusendung von Vordrucken der Abgabenerklärungen erfolgen.

(2) Sind amtliche Vordrucke für Abgabenerklärungen aufgelegt, so sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung dieser Vordrucke abzugeben.

§ 107.

Die Abgabenbehörde kann in Einzelfall auf begründeten Antrag die in Abgabenvorschriften bestimmte Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung verlängern. Wird einem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nicht stattgegeben, so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen.

§ 108.

(1) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

(2) Die Anforderung eines Säumniszuschlages (§§ 166 ff) schließt die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nicht aus.

§ 109.

Wenn in Abgabenerklärungen Wertangaben zu machen sind und der angegebene Wert von Regelfall (Nennwert, Kurswert, Anschaffungs- oder Herstellungskosten) abweicht, hat der Abgabepflichtige die Tatsachen anzuführen, die für den in der Abgabenerklärung ausgewiesenen Wert maßgebend waren.

§ 110.

Abgabepflichtige, die gemäß § 100 zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung führen, haben, sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, auf Verlangen eine Abschrift ihrer Vermögensübersicht (Bilanz) einzureichen. Wurde eine Gewinn- und

Verlustrechnung erstellt, so ist auch diese auf Verlangen beizufügen; das gleiche gilt für Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte).

§ 111.

(1) Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben die Abgabepflichtigen und die diesen in § 113 gleichgestellten Personen in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 95) zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

(2) Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit sie für den Inhalt der Anbringen von Bedeutung sind.

§ 112.

Wenn ein Abgabepflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 156 bis 158) erkennt, daß er in einer Abgabenerklärung oder in einem sonstigen Anbringen der ihm gemäß § 95 obliegenden Pflicht nicht oder nicht voll entsprochen hat und daß dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, so ist er verpflichtet, hierüber unverzüglich der zuständigen Abgabenbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 113.

Die Bestimmungen der §§ 95 und 112 gelten auch für Personen, die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen.

§ 114.

(1) Die Abgabepflichtigen haben den Organen der Abgabenbehörde die Vornahme der zur Durchführung der Abgabengesetze notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen. Sie haben zu dulden, daß Organe der Abgabenbehörde zu diesem Zweck ihre Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit betreten, haben diesen Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einen zur Durchführung der Amtshandlungen geeigneten Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 geregelten Verpflichtungen treffen auch Personen, denen nach den Abgabenvorschriften als Haftungspflichtigen die Entrichtung oder Einbehaltung von Abgaben obliegt sowie Personen, die zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

§ 115.

(1) Inhaber von Betrieben, die nach den Verbrauchsteuervorschriften der amtlichen Aufsicht unterliegen, haben die dem Überwachungszweck dienenden Einrichtungen unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zu gestatten, daß verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände oder Stoffe, die zu deren Herstellung bestimmt sind, sowie Waren, die verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände enthalten oder enthalten können, als Proben unentgeltlich entnommen werden.

§ 116.

In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Hilfeleistung bei Amtshandlungen bleiben unberührt.

C. Befugnisse der Abgabenbehörden.

§ 117.

(1) Zur Erfüllung der im § 92 bezeichneten Aufgaben ist die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Verwaltung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 135 bis 138 finden auf Auskunftspersonen (Abs. 1) sinngemäß Anwendung.

§ 118.

(1) Für Zwecke der Abgabenverwaltung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgaberechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten und hiebei alle für die Abgabenverwaltung bedeutsamen Umstände feststellen. Nachschau kann auch bei einer anderen Person gehalten werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß gegen diese Person ein Abgabenanspruch gegeben ist, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

(2) In Ausübung der Nachschau (Abs. 1) dürfen Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenverwaltung maßgeblicher Unterlagen verlangen, in diese Einsicht nehmen und hiebei prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt werden.

§ 119.

(1) Für Zwecke der Verwaltung der Verbrauchsteuern, unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuerpflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

(2) Eine Nachschau ist ferner in allen Fällen zulässig, in denen durch die Verbrauchsteuervorschriften Gegenstände unter amtliche Aufsicht gestellt sind.

§ 120.

Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Nachschau ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 121.

In den im § 98 Abs. 1 bezeichneten Betrieben können verbrauchssteuerpflichte Gegenstände und deren Umschließungen sowie Geräte, die zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände dienen, von der Abgabenbehörde für die Dauer einer in Ausübung der amtlichen Aufsicht vorgenommenen Amtshandlung unter Verschluß gelegt werden. Hiedurch dürfen notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Gegenstände vor Verderb nicht behindert werden.

§ 122.

(1) Die im § 98 Abs. 1 bezeichneten Betriebe können von der Abgabenbehörde besonderen Überwachungsmaßnahmen unterworfen werden,

a) wenn Tatsachen vorliegen, die die verbrauchsteuerrechtliche Unzuverlässigkeit des Inhabers des Betriebes oder des ver-

antwortlichen Betriebsleiters dartun, oder

b) wenn im Betrieb ein Verstoß gegen die Verbrauchsteuervorschriften begangen wurde, der in einem Verwaltungsstrafverfahren als Übertretung wegen Verkürzung oder Gefährdung der Abgabe festgestellt worden ist.

(2) Die besonderen Überwachungsmaßnahmen (Abs. 1) können darin bestehen, daß der Betrieb oder ein Teil des Betriebes unter ständige Überwachung gestellt oder angeordnet wird, daß das Wegbringen verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände erst nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Abgabenbehörde oder nach abgabenbehördlicher Behandlung oder nach Sicherheitsleistung für die entfallenden Abgaben erfolgen dürfen.

(3) Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist aufzuheben, sobald die Umstände weggefallen sind, die für die Anordnung maßgebend waren, in den Fällen des Abs. 1, lit.b, sobald ausreichende Gewähr gegeben ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften nicht mehr vorkommen.

§ 123.

(1) Die Abgabenbehörde kann verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände, deren Herkunft oder Erwerb ungeklärt ist, samt ihren Umschließungen in amtliche Verwahrung nehmen. Befinden sich diese Gegenstände in der Gewahrsame einer Person, so ist die Übernahme in amtliche Verwahrung durch einen dieser Person zuzustellenden Bescheid anzuordnen.

(2) Würde die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, ist demjenigen, der die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände in seiner Gewahrsame hat, ein Bescheid zuzustellen, durch den das Verbot erlassen wird, über diese Gegenstände zu verfügen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die Entrichtung der Verbrauchsteuern nachgewiesen oder nicht binnen zwei Wochen die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet wird.

(4) Gegen die nach Abs. 1 oder 2 erlassenen Bescheide

ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 124.

In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über weitergehende Befugnisse der Abgabenbehörden bleiben unberührt.

D. Beistandspflicht.

§ 125.

(1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenverwaltung berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchsschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchsschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Die Beantwortung von Ersuchsschreiben gemäß Abs.1 darf mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind.

(3) Die Dienststellen der Gebietskörperschaften sind ferner verpflichtet, den Abgabenbehörden jede zur Durchführung der Abgabenverwaltung dienliche Hilfe zu leisten.

(4) Die Vorschriften zum Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bleiben unberührt.

§ 126.

§ 125 Abs. 1 gilt auch für Ersuchsschreiben an Notare, soweit sich das Ersuchen auf die Tätigkeit der Notare im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises als Gerichtskommissäre oder auf Notariatsakte mit Ausnahme der noch nicht kundgemachten letztwilligen Anordnungen bezieht. Die Beantwortung solcher Ersuchsschreiben darf nicht mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit abgelehnt werden.

5. Abschnitt.

Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung und Festsetzung der Abgaben.

A. Ermittlungsverfahren.

1. Prüfung der Abgabenerklärungen.

§ 127.

(1) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenerklärungen zu prüfen (§ 93). Soweit nötig, hat sie, tunlichst durch schriftliche Aufforderung, zu veranlassen, daß die Abgabepflichtigen unvollständige Angaben ergänzen und Zweifel beseitigen (Ergänzungsauftrag).

(2) Wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt, hat sie die Ermittlungen vorzunehmen, die sie zur Erforschung des Sachverhaltes für nötig hält. Sie kann den Abgabepflichtigen unter Bekanntgabe der Bedenken zur Aufklärung bestimmter Angaben auffordern (Bedenkenvorhalt). Erforderliche Beweise sind aufzunehmen.

(3) Wenn von der Abgabenerklärung abgewichen werden soll, sind dem Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

§ 128.

Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 103 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Festsetzung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlaß gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

§ 129.

(1) Die Abgabenbehörde soll die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen und Geschäftspapieren vom Abgabepflichtigen erst verlangen, wenn dessen Auskunft nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen.

(2) Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere sind auf Verlangen des Abgabepflichtigen tunlichst in seinen Geschäftsräumen oder in seiner Wohnung einzusehen.

§ 130.

Andere Personen sollen erst dann befragt oder zur Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen sollen auch die in den §§ 134 bis 147 bezeichneten Beweismittel herangezogen werden.

2. Beweise.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 131.

Als Beweismittel im Abgabenverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

§ 132.

(1) Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

b) Urkunden.

§ 133.

Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Abgabenbehörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 der Zivilprozeßordnung zu beurteilen.

c) Zeugen.

§ 134.

Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, ist jedermann verpflichtet, vor den Abgabenbehörden als Zeuge über alle ihm bekannten, für ein Abgabenverfahren maßgebenden Tatsachen auszusagen.

§ 135.

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
2. Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit zur Kenntnis gelangt ist;
3. Organe der Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind.

§ 136.

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden

a) wenn er ein Angehöriger (§ 23) des Abgabepflichtigen ist;

b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen (§ 23), seinem Vormund, Mündel oder Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafgerichtlichen oder abgabenstrafbehördlichen Verfolgung zuziehen würde;

c) über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst- oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Angestellten können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.

(3) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

§ 137.

(1) Soweit jemand als Zeuge zur Aussage verpflichtet ist, hat er auf Verlangen der Abgabenbehörde auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Tatsachen beziehen.

(2) Wenn es zur Erforschung der Wahrheit unbedingt erforderlich oder wenn Gefahr im Verzug ist, hat der Zeuge auch Wertsachen, die er für den Abgabepflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Abgabepflichtigen zur Benützung überlassen hat. Die Abgabenbehörde kann in einem solchen Fall verlangen, daß dem Abgabepflichtigen während einer angemessenen kurzen Frist nur unter Zuziehung eines von der Abgabenbehörde zu bezeichnenden Organes Zutritt zum Behältnis gewährt wird.

§ 138.

(1) Wenn die Abgabenbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht für erforderlich erachtet, kann die Aussage

des Zeugen auch schriftlich eingeholt und abgegeben werden.

(2) Einem Zeugen, der einer Vorladung (§ 68) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder seinen Verpflichtungen gemäß § 137 ohne Rechtfertigung nicht nachkommt, kann, abgesehen von Zwangsstrafen, die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten bescheidmäßig auferlegt werden.

§ 139.

(1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

(2) Öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, sind als Zeugen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen unter Erinnerung an ihren Diensteid oder ihre Angelobung zu vernehmen.

§ 140.

Hält die Abgabenbehörde die eidliche Einvernahme eines Zeugen über bestimmte Tatsachen von besonderer Tragweite für unbedingt erforderlich, so kann der Zeuge durch einen ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten unter Beiziehung eines Schriftführers eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl.Nr.33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, finden sinngemäß Anwendung.

§ 141.

Zeugen haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis unter

den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Zeugen im zivilgerichtlichen Verfahren. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens an dem der Vernehmung folgenden Tag bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, die die Einvernahme durchgeführt hat. Hierüber ist der Zeuge zu belehren.

d) Sachverständige.

§ 142.

(1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen beizuziehen.

(2) Die Abgabenbehörde kann aber ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.

(3) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder die Tätigkeit, deren Kenntnis die Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

§ 143.

(1) Aus den Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen (§ 136), kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

(2) Öffentliche Bedienstete sind überdies auch dann als Sachverständige zu entheben oder nicht beizuziehen, wenn ihnen die Tätigkeit als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Gründen untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

§ 144.

(1) Die Vorschriften des § 53 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

(2) Sachverständige können von den Parteien abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft machen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Gegen den über die Ablehnung ergehenden Bescheid der Abgabenbehörde ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 145.

(1) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderten Art im allgemeinen beeidet, so genügt die Erinnerung an den geleisteten Eid. Ist er noch nicht vereidigt, so hat er, falls es die Abgabenbehörde wegen der besonderen Tragweite des Falles für erforderlich hält, vor Beginn der Beweisaufnahme den Sachverständigeneid zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 140 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

§ 146.

(1) Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenhaltskosten sowie der notwendigen Barauslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige im zivilgerichtlichen Verfahren.

(2) Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der

Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren.

e) Augenschein.

§ 147.

(1) Zur Aufklärung der Sache kann die Abgabenbehörde auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen.

(2) Die Abgabenbehörde hat darüber zu wachen, daß der Augenschein nicht zur Verletzung eines Kunst- oder technischen Betriebsgeheimnisses mißbraucht wird.

f) Beweisaufnahme.

§ 148.

(1) Beweise sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzunehmen.

(2) Die Abgabenbehörde kann die Beweisaufnahme auch im Wege der Amtshilfe durch andere Abgabenbehörden vornehmen lassen.

(3) Von den Parteien beantragte Beweise sind aufzunehmen, soweit nicht eine Beweiserhebung gemäß § 132 Abs. 1 zu entfallen hat. Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als richtig anerkannt werden oder unerheblich sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, es sei denn, daß der Abgabepflichtige sich zur Tragung der Kosten bereit erklärt und für diese Sicherheit leistet, oder wenn aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind. Gegen die Ablehnung der von den Parteien angebotenen Beweise ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Den Parteien ist vor Erlassung des abschließenden Sachbescheides Gelegenheit zu geben, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

3. Schätzung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung.

§ 149.

(1) Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

(3) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene weitergehende Bestimmungen über die Schätzungsbefugnis der Abgabenbehörden bleiben unberührt.

B. Festsetzung der Abgaben.

§ 150.

(1) Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

(2) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe

der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten.

§ 151.

Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so kann gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden, und zwar auch dann, wenn nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis die Abgabe nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

§ 152.

(1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist.

(2) Wenn die Ungewißheit (Abs. 1) beseitigt ist, ist die vorläufige Abgabenfestsetzung durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Gibt die Beseitigung der Ungewißheit zu einer Berichtigung der vorläufigen Festsetzung keinen Anlaß, so ist ein Bescheid zu erlassen, der den vorläufigen zum endgültigen Abgabenbescheid erklärt.

§ 153.

(1) Wenn die Abgabenvorschriften die Selbstbemessung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zulassen, gilt die Abgabe durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung festgesetzt.

(2) Der Abgabepflichtige ist jedoch berechtigt, in den Fällen, in denen die Selbstbemessung zu hoch ist, die Erklärung innerhalb eines Monates ab deren Einreichung zu berichtigen. In der Abgabenerklärung unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten können jedoch vom Ab-

gabepflichtigen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einreichung der Erklärung berichtigt werden.

(3) Die Abgabenbehörde hat die Abgabe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Erklärung unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als zu niedrig erweist. Von der bescheidmäßigen Festsetzung ist abzusehen, wenn der Abgabepflichtige nachträglich die Mängel behebt.

(4) Abs.1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstbemessung und Einreichung der Erklärung einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. An die Stelle eines Abgabenbescheides tritt ein Haftungsbescheid (§ 172).

§ 154.

Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen zu entrichten sind, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 155.

(1) Der in einem Bescheid festgesetzte Abgabenbetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabenbeträge ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei im Lochkartenverfahren oder in ähnlichen Verfahren erlassenen Bescheiden.

C. Verjährung.

§ 156.

(1) Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre.

(3) Das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen und zur Anforderung von Kostenersätzen im Abgabenverfahren verjährt in einem Jahr.

§ 157.

Die Verjährung beginnt

a) in den Fällen des § 156 Abs. 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist;

b) in den Fällen des § 156 Abs. 3 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzung für die Verhängung der genannten Strafen oder für die Anforderung der Kostenersätze entstanden ist;

c) in den Fällen des § 152 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Ungewißheit beseitigt wurde.

§ 158.

(1) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 54) von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(2) Die Verjährung ist gehemmt,

a) solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;

b) solange gemäß § 211 Abs. 1 die Entscheidung über eine Berufung ausgesetzt ist.

(3) Sind seit der Entstehung des Abgabenanspruches (§ 3) fünfzehn Jahre verstrichen, darf der Abgabenanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

6. Abschnitt.

Einhebung der Abgaben.

A. Fälligkeit und Entrichtung.

1. Fälligkeit.

§ 159.

(1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe (§ 74) des Abgabenbescheides fällig.

(2) Werden Abgaben an einem Samstag, Sonntag, einem gesetzlichen Feiertag oder an einem Karfreitag fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

2. Entrichtung.

§ 160.

(1) Abgaben gelten in nachstehend angeführten Fällen als entrichtet:

a) bei Barzahlungen am Tag der Zahlung, bei Abnahme von Bargeld durch den Vollstrecker am Tag der Abnahme;
b) bei Einzahlungen mit Erlagschein am Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Aufgabepostamtes ergibt;
c) bei Einzahlung durch Postanweisung,
   1. Wenn der eingezahlte Betrag der empfangsberechtigen Kasse bar ausgezahlt wird, am Tag der Auszahlung,
   2. wenn der eingezahlte Betrag auf das Postscheckkonto der empfangsberechtigten Kasse überwiesen wird, am Tag der Überweisung durch das Abgabepostamt;
d) bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder ein sonstiges Konto der empfangsberechtigten Kasse am Tag der Gutschrift;
e) bei Einziehung einer Abgabe durch Postauftrag am Tag der Einlösung;
f) bei Zahlung mit Scheck an dem in lit. a oder lit. d bezeichneten Tag, je nachdem der Scheck bar oder im Verrechnungsweg eingelöst wird;
g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung;
h) bei Entrichtung in Wertzeichen mit der vorschriftsmäßigen Verwendung der Wertzeichen;
i) bei Entrichtung durch Hingabe von Wertpapieren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, die diese Entrichtungsform gestatten.

(2) Die Entrichtung von Abgaben durch Hingabe von Wechseln ist unzulässig.

§ 161.

(1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde den Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Abgabe für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, und von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) der aushaftenden Abgabenschuld (höchstens 2 % über der jeweiligen Rate der Österreichischen Nationalbank für den Wechseleskompte) abhängig gemacht werden. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, nicht anzufordern oder abzuschreiben.

(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme des Bescheides widerrufen (§ 217), so ist für die Entrichtung des noch aushaftenden Abgabenbetrages eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen.

§ 162.

(1) Zahlungen und sonstige Gutschriften sind, soweit Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmt, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten Schuldigkeiten des Abgabepflichtigen zu verrechnen.

(2) Von der Verrechnung auf die älteste Fälligkeit (Abs. 1) sind Zahlungen und sonstige Gutschriften auf Abgabenschuldigkeiten ausgenommen, deren Entrichtung durch Bewilligung

einer Zahlungserleichterung (§ 161) hinausgeschoben worden ist.

(3) Dem der Abgabenbehörde bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, die

a) sich auf Schuldigkeiten beziehen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst bemessen wurde oder
b) die Abfuhr einbehaltener Abgabenbeträge betreffen oder
c) in der gemäß § 160 Abs. 1 lit. i vorgesehenen Form erfolgen oder
d) im Abgabenstrafverfahren verhängte Geldstrafen betreffen.

(4) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind auf die Schuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (der Vollstreckung) sind. Zahlungen eines Haftenden sind auf die durch die Haftung gesicherte Abgabenschuld zu verrechnen.

§ 163.

(1) Guthaben des Abgabepflichtigen sind zur Tilgung fälliger Schuldigkeiten zu verwenden.

(2) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 186 zurückzuzahlen.

§ 164.

Bestehen zwischen einem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde Meinungsverschiedenheiten, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, so hat die Abgabenbehörde darüber auf Antrag zu entscheiden (Abrechnungsbescheid).

3. Säumniszuschlag.

§ 165.

(1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Ver-

pflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 6 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 2 Abs. 2 lit. d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 161 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst bei Terminverlust (§ 178 Abs. 5) ein. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein neuerliches Ansuchen um Zahlungserleichterungen spätestens eine Woche vor Ablauf einer bewilligten Stundung oder eine Woche vor dem für die Entrichtung einer Rate vorgesehenen Zahlungstermin eingebracht wurde.

(4) Wird einem gemäß Abs. 2 oder 3 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(5) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 217), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages mit dem ungenützten Ablauf der im § 161 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(6) Wird eine Abgabe im Überweisungsverkehr (§ 160 Abs. 1 lit. d) entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst ein, wenn die Gutschrift nicht vor Ablauf von zwei Werktagen nach den in Abs. 1 bis 5 bezeichneten Zeitpunkten erfolgt; dies gilt sinngemäß auch bei Einzahlungen durch Postanweisung (§ 160 Abs. 1 lit. c).

§ 166.

Bei Anforderung einer Abgabenerhöhung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Abgabe tritt die Verpflichtung

zur Entrichtung des Säumniszuschlages von der Abgabe erst dann ein, wenn die Abgabe einschließlich der Erhöhung nicht innerhalb der für die Zahlung der erhöhten Abgabe bestimmten Frist entrichtet wird.

§ 167.

Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages.

§ 168.

Der Säumniszuschlag wird im Zeitpunkt des Eintrittes der Verpflichtung zu seiner Entrichtung fällig.

§ 169.

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, wenn der Abgabepflichtige nur ausnahmsweise säumig ist und die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt.

B. Sicherheitsleistung und Geltendmachung von Haftungen.

1. Sicherheitsleistung.

§ 170.

(1) Die Bestellung einer nach den Abgabenvorschriften zu leistenden oder vom Abgabepflichtigen angebotenen Sicherheit erfolgt durch Erlag von Geld oder von inländischen Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, und nur in Ermangelung solcher durch Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, die nach Ermessen der Abgabenbehörde genügende Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt und müssen mit den

laufenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen versehen sein. Sie sind nach dem Kurs des Erlagstages zu bewerten und bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Diese kann auch Einlagebücher des Postsparkassenamtes oder einer inländischen Kreditunternehmung als Sicherheitsleistung zulassen.

(2) Mit dem Erlag bei der Abgabenbehörde wird an dem Gegenstand des Erlages ein Pfandrecht für den Anspruch begründet, in Ansehung dessen die Sicherheitsleistung erfolgt.

(3) Die Abgabenbehörde kann, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete eine Sicherheit nach Abs. 1 nicht oder nur schwer zu beschaffen vermag, eine Sicherheitsleistung mittels einer gesetzliche Sicherheit bietenden Hypothek an einem inländischen Grundstück, durch zahlungsfähige inländische Bürgen (§ 1357 ABGB.), durch Verpfändung von Bankdepots oder durch Abtretung von Forderungen gegen zahlungsfähige inländische Schuldner zulassen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung bleiben unberührt.

§ 171.

(1) Wer Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere den Vorschriften des § 170 entsprechende Sicherheit zu ersetzen.

(2) Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist eine anderweitige Sicherheit zu leisten.

2. Geltendmachung von Haftungen.

§ 172.

Die in Abgabenvorschriften geregelten persönlichen Haftungen werden durch Erlassung von Haftungsbescheiden geltend gemacht. In diesen ist der Haftungspflichtige unter

Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift, die seine Haftungspflicht begründet, aufzufordern, die Abgabenschuld, für die er haftet, binnen einer Frist von einem Monat zu entrichten.

§ 173.

(1) Sachliche Haftungen, die nach Abgabenvorschriften an beweglichen Sachen bestehen, werden durch Erlassung eines die Beschlagnahme der haftenden Sachen aussprechenden Bescheides geltend gemacht.

(2) In Abgabenvorschriften vorgesehene sachliche Haftungen unbeweglicher Sachen sind nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung geltend zu machen.

C. Vollstreckbarkeit.

§ 174.

Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag (§ 159) entrichtet werden, sind vollstreckbar.

§ 175.

(1) Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen.

(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(3) Bei Abgabenschuldigkeiten, die durch Postauftrag eingezogen werden sollen, gilt der Postauftrag als Mahnung.

(4) Eine Mahnung ist nicht erforderlich

a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem

Eintritt der Fälligkeit eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der nächsten Abgabenfälligkeiten unterrichtet;

b) wenn eine vom Abgabepflichtigen oder von dem zur Einbehaltung und Abfuhr Verpflichteten selbst zu bemessende Abgabe zum Fälligkeitstag nicht entrichtet wurde;

c) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben wurde;

d) wenn ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen abgewiesen wurde;

e) wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides gegeben sind (§ 178 Abs. 7);

f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 161 Abs. 3, 182 Abs. 3 oder 184 Abs. 2 gesetzten Frist;

g) bei Zwangs-und Ordnungsstrafen(§§ 89 bis 91).

§ 176.

(1) Im Falle einer Mahnung gemäß § 175 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch S 3 und höchstens S 200 zu entrichten.

(2) Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabenbetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.

D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung.

1. Rückstandsausweis.

§ 177.

Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabe-

pflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgaben und nach Jahren, die Nebenansprüche und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das abgabenbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

2. Hemmung der Einbringung.

§ 178.

(1) Wenn eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit gemäß § 175 eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenütztem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rücklangen des nicht eingelösten Postauftrages eingeleitet werden.

(2) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 161 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden. Wird das Ansuchen abgewiesen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen frühestens zwei Wochen nach Zustellung des abweislichen Bescheides, keinesfalls jedoch vor dem Fälligkeitstag einsetzen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein neuerliches Ansuchen um Zahlungserleichterung spätestens eine Woche vor Ablauf einer bewilligten Stundung oder eine Woche vor dem für die Entrichtung einer Rate vorgesehenen Zahlungstermin eingebracht wurde.

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung nach dem in den Abs. 2 oder 3 bezeichneten Zeitpunkt eingereicht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen.

(5) Wurden Zahlungserleichterungen bewilligt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen während der Dauer des Zahlungsaufschubes weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Erlischt eine gewährte Zahlungserleichterung infolge Nichteinhaltung eines Zahlungstermines oder infolge Nichterfüllung einer in den Bewilligungsbescheid aufgenommenen Bedingung (Terminver-

lust), so sind Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zulässig.

(6) Wird eine Zahlungserleichterung, eine Abschreibung oder eine Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 217), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der in den §§ 161 Abs. 3, 182 Abs. 3 oder 184 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.

(7) Kommen während der Zeit, in der gemäß Abs. 1 bis 6 Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn spätestens bei Vornahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungserleichterungen außer Kraft.

3. Aussetzung der Einbringung.

§ 179.

(1) Die Einbringung fälliger Abgaben kann ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. Das gleiche gilt, wenn der für die Einbringung erforderliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würde.

(2) Wenn die Gründe, die zur Aussetzung der Einbringung geführt haben (Abs.1), innerhalb der Verjährungsfrist (§ 185) wegfallen, ist die ausgesetzte Einbringung wieder aufzunehmen.

4. Sicherstellung.

§ 180.

(1) Die Abgabenbehörde kann, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Abgabepflicht knüpfen, selbst bevor die Abgabenschuld dem Ausmaß nach feststeht, bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit (§ 174) an den Abgabepflichtigen einen Sicherstellungsauftrag erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung

der Abgabe zu begegnen. Der Abgabepflichtige kann durch Erlag eines von der Abgabenbehörde zu bestimmenden Betrages erwirken, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

(2) Der Sicherstellungsauftrag (Abs. 1) hat zu enthalten:

a) die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld;
b) die Gründe, aus denen sich die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgabe ergibt;
c) den Vermerk, daß die Anordnung der Sicherstellung sofort in Vollzug gesetzt werden kann;
d) die Bestimmung des Betrages, durch dessen Hinterlegung der Abgabepflichtige erwirken kann, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

§ 181.

(1) Der Sicherstellungsauftrag ist Grundlage für das abgabenbehördliche und gerichtliche Sicherungsverfahren.

(2) Auf Grund eines Sicherstellungsauftrages hat das Gericht auf Antrag der Abgabenbehörde ohne Bescheinigung der Gefahr und ohne Sicherheitsleistung die Exekution zur Sicherstellung des Abgabenbetrages bis zu dessen Vollstreckbarkeit zu bewilligen. Der Sicherstellungsauftrag kann zusammen mit der Verständigung von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung zugestellt werden.

E. Abschreibung (Löschung und Nachsicht) und Entlassung aus der Gesamtschuld.

§ 182.

(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können von Amts wegen durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund

der Sachlage nicht angenommen werden kann, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

(2) Durch die verfügte Abschreibung erlischt der Abgabenanspruch.

(3) Wird die Abschreibung einer Abgabe widerrufen (§ 217), so lebt der Abgabenanspruch wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufes zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

§ 183.

(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(2) Abs. 1 findet auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb der Frist des § 185 zulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 182 Abs. 2 und 3 gelten auch für die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten.

§ 184.

(1) Auf Antrag eines Gesamtschuldners kann dieser aus der Gesamtschuld ganz oder zum Teil entlassen werden, wenn die Einhebung der Abgabenschuld bei diesem nach der Lage des Falles unbillig wäre. Durch diese Verfügung wird der Abgabenanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner nicht berührt.

(2) Wird die Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 217), so lebt der Abgabenanspruch gegen den bisher aus der Gesamtschuld entlassenen Schuldner (Abs. 1) wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufes zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

F. Verjährung fälliger Abgaben.

§ 185.

(1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (§ 159).

(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen oder durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung unterbrochen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Unterbrechnung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(4) Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, findet § 1483 ABGB sinngemäß Anwendung. Sind sie durch bücherliche Eintragung gesichert, so kann innerhalb von dreißig Jahren nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

G. Rückzahlung.

§ 186.

(1) Der Abgabepflichtige kann die Rückzahlung von Guthaben (§ 163 Abs. 2) beantragen. Die Rückzahlung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Gegen den Rückzahlungsbetrag können der Höhe nach festgesetzte Abgabenschuldigkeiten aufgerechnet werden, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

§ 187.

(1) Wurde eine Abgabe zu Unrecht zwangsweise eingebracht, so ist der zu Unrecht entrichtete Betrag über Antrag zurückzuzahlen.

(2) Wurden Wertzeichen in der Absicht verwendet, eine Abgabe zu entrichten, so ist der entrichtete Betrag, soweit eine Abgabenschuld nicht besteht, von der zur Verwaltung der Abgabe zuständigen Abgabenbehörde auf Antrag zurückzuzahlen.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2 können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde.

H. Behandlung von Kleinbeträgen.

§ 188.

Abgabenbeträge, die S 10 nicht übersteigen, sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 163), die S 10 nicht übersteigen, sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen zu entrichten sind, und für die Nebenansprüche zu diesen.

7. Abschnitt

Rechtsschutz.

A. Ordentliche Rechtsmittel.

1. Berufung.

§ 189.

Gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erster Instanz erlassen, ist als Rechtsmittel die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird.

§ 190.

Gegen nur das Verfahren betreffende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können

erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid angefochten werden.

2. Einbringung.

§ 191.

(1) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

(2) Durch einen Antrag auf Mitteilung der einem Bescheid ganz oder teilweise fehlenden Begründung (§ 70 Abs. 3 lit. a) wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(3) Die Berufungsfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

§ 192.

Zur Einbringung einer Berufung ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

§ 193.

Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 172) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Abgabenanspruch (Abgabenbescheid, § 150) mittels Berufung die Rechte geltend machen, die dem Abgabenpflichtigen zustehen.

§ 194.

(1) Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz eingebracht werden.

(2) Die Einbringung bei einer anderen als im Abs. 1 genannten Stelle gilt nur dann als rechtzeitig, wenn die Berufung noch vor Ablauf der Berufungsfrist der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, oder der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz zukommt.

3. Inhalt und Wirkung.

§ 195.

Die Berufung muß enthalten:

a) Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
d) eine Begründung.

§ 196.

Bescheide, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten, sind in vollem Umfang anfechtbar. Das gleiche gilt für endgültige Bescheide, die an die Stelle eines vorläufigen Bescheides (§ 152) treten und für Bescheide, die einen vorläufigen zum endgültigen Bescheid erklären.

§ 197.

Liegen einem Abgabenbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Meßbescheid oder in einem Zerlegungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Abgabenbescheid nicht mit

der Begründung angefochten werden, daß die in dem Meßbescheid oder Zerlegungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

§ 198.

Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

4. Verzicht und Zurücknahme.

§ 199.

(1) Auf die Einbringung einer Berufung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 64) zu erklären.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung (Niederschrift) hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt des zu erwartenden Bescheides, bei Abgabenbescheiden die Grundlagen der Abgabenfestsetzung, die Höhe der Abgabe und die Abweichungen von den bisherigen Festsetzungen, bekannt waren.

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung ist unzulässig.

§ 200.

(1) Berufungen können bis zur Unterzeichnung der Berufungsentscheidung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 64) zu erklären.

(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, ist die Zurücknahme der Berufung nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Berufung beigetreten sind.

5. Beitritt zur Berufung.

§ 201.

(1) Einer Berufung, über die noch nicht entschieden ist, kann beitreten, wer nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger (§ 172) in Betracht kommt.

(2) Wer einer Berufung beigetreten ist, kann die gleichen Rechte geltend machen, die dem Berufungswerber zustehen.

§ 202.

(1) Der Beitritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich zu erklären. Die Abgabenbehörde hat die Beitrittserklärung der Vorlage der Berufung (§ 206 Abs. 2) anzuschließen oder, falls diese schon vorgelegt ist, nachträglich vorzulegen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Abgabenbehörde hat eine Beitrittserklärung durch Bescheid zurückzuweisen,

a) wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Beitrittserklärung über die Berufung durch eine wie eine Berufungsentscheidung wirkende Berufungsvorentscheidung (§ 206 Abs. 1) oder durch Berufungsentscheidung (§ 212) bereits rechtskräftig entschieden war;

b) wenn sie von jemandem abgegeben wurde, der zum Beitritt nicht befugt ist. In diesem Fall darf die Berufungsentscheidung erst nach Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides ergehen.

6. Berufungsverfahren.

§ 203.

(1) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat eine Berufung, die gegen einen von ihr erlassenen Bescheid einge-

bracht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung

a) nicht zulässig ist oder

b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) Eine Berufung darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Berufungsfrist eingebracht wurde oder weil sie unrichtig bezeichnet ist.

§ 204.

Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 152) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung als auch gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.

§ 205.

Wenn eine Berufung nicht den im § 195 umschriebenen Erfordernissen entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

§ 206.

(1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 203) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§ 62 Abs. 2 und § 205), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch

erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder die Berufung als unbegründet abweisen. Ein solcher Bescheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung, es sei denn, daß der Berufungswerber binnen der unerstreckbaren Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung beantragt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Auf dieses Antragsrecht ist der Berufungswerber in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. Übt er es fristgerecht aus, so verliert die Berufungsvorentscheidung ihre Wirkung. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen oder infolge zeitgerechten Antrages (Abs. 1) wirkungslos wurde, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

§ 207.

Ist ein Bescheid von mehreren Berufungswerbern angefochten oder sind gegen einen Bescheid mehrere Berufungen eingebracht, so sind diese Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden.

§ 208.

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat zu prüfen, ob ein von der Abgabenbehörde erster Instanz nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung der Berufung vorliegt. Ist ein solcher Grund gegeben, so hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Zurückweisung mit Bescheid auszusprechen.

§ 209.

(1) Im Berufungsverfahren haben die Abgabenbehörden

zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden erster Instanz auferlegt und eingeräumt sind.

(2) Die Abgabenbehörden zweiter Instanz können notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch die Abgabenbehörden erster Instanz vornehmen lassen.

§ 210.

Auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die der Abgabenbehörde zweiter Instanz im Laufe des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gelangen, ist Bedacht zu nehmen.

§ 211.

(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hiefür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

(2) Eine Aussetzung der Entscheidung gemäß Abs. 1 ist von der Abgabenbehörde zweiter Instanz auszusprechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.

7. Berufungsentscheidung.

§ 212.

Die Berufungsentscheidung hat zu enthalten:

a) die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter;
b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
c) den Spruch;
d) die Begründung.

§ 213.

(1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, sofern die Berufung nicht gemäß § 208 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, sofern in dem anhängigen Verfahren eine solche noch nicht ergangen ist.

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

§ 214.

(1) Im Berufungsverfahren können nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden. Die Berufungsentscheidung wirkt für und gegen die gleichen Personen wie der angefochtene Bescheid.

(2) Eine Berufungsentscheidung über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, die auf Grund eines vom Haftungspflichtigen eingebrachten Rechtsmittels (§ 193) ergeht, wirkt auch für und gegen den Abgabepflichtigen.

§ 215.

Gegen Berufungsentscheidungen und gegen sonstige Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

B. Sonstige Abänderung von Bescheiden.

1. Abänderung und Behebung von Amts wegen.

§ 216.

Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten berichtigen.

§ 217.

(1) Eine Abänderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, ist - soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind - nur zulässig,

a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder

b) wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden ist.

(2) Die Abänderung oder Zurücknahme kann mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Abgabenvorschriften über die Änderung und den Widerruf von Bescheiden der im Abs. 1 bezeichneten Art bleiben unberührt.

§ 218.

(1) Beruht ein Bescheid auf einem Meß- od. Zerlegungsbescheid, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft

eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung des zugrundeliegenden Bescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung des Meß- oder Zerlegungsbescheides rechtskräftig geworden ist.

§ 219.

Ein Abgabenbescheid, in dem der Abgabenbetrag auf Grund eines Steuermeßbetrages unter Anwendung eines Hundertsatzes (Hebesatzes) berechnet wurde, ist im Fall einer nachträglichen Änderung des Hebesatzes von Amts wegen durch einen neuen Abgabenbescheid zu ersetzen.

§ 220.

(1) In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann ein Bescheid von der Oberbehörde aufgehoben werden,

a) wenn er von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde, oder
b) wenn der dem Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde, oder
c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können.

(2) Ferner kann ein Bescheid von der Oberbehörde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben werden, eine Berufungsentscheidung einer Abgabenbehörde zweiter Instanz jedoch nur dann, wenn diese Entscheidung mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

(3) Ein Bescheid kann ferner von der Oberbehörde aufgehoben werden, wenn er mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen im Widerspruch steht.

(4) Oberbehörde im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ist auf dem Gebiet der Landes- und Gemeindeabgaben die Landesregierung.

(5) In der Gemeindeordnung oder in den Gemeindestatuten enthaltene weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 221.

Die Landesregierung kann einen von ihr erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus den §§ 216 und 217 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 220 abändern oder zurücknehmen, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

§ 222.

Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den §§ 220 und 221 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechtes steht niemandem ein Anspruch zu.

§ 223.

(1) Maßnahmen gemäß §§ 216 bis 219 und gemäß § 220 Abs. 3 sind nach Ablauf der Verjährungsfrist, Maßnahmen gemäß § 220 Abs.1 und 2 sind jedoch bereits nach Ablauf von einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nicht mehr zulässig.

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952, BGBl.Nr.96, § 86 a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl.Nr.85) durch Behebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß §§ 220 oder 221 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

2. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 224.

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht

mehr zulässig ist und

a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder

b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder

c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hiefür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde

und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

(3) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und c und in allen Fällen zulässig, in denen Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind, und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

§ 225.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

§ 226.

(1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

(2) Wurde ein Wiederaufnahmsgrund anläßlich einer Nachschau (§§ 118 bis 120) festgestellt, so steht die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

§ 227.

Zwecks Beurteilung der Frage, ob das Verfahren wiederaufzunehmen ist, sind frühere Ermittlungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, keinesfalls zu wiederholen.

§ 228.

(1) Mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden.

(2) In der Sachentscheidung darf eine seit Erlassung des früheren Bescheides eingetretene Änderung der Rechtsauslegung, die sich auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes stützt, nicht zum Nachteil der Partei berücksichtigt werden.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

3. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

§ 229.

(1) Gegen die Versäumnis einer Frist (§§ 86 und 88) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Ver-

schulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(2) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Abgabenbehörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen Monatsfrist nach Aufhören des Hindernisses bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, bei der die Frist wahrzunehmen war. Gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.

§ 230.

(1) Nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

(2) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 229 Abs. 3) findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

§ 231.

(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Abgabenbehörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist die Abgabenbehörde erster Instanz berufen.

(2) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

C. Entscheidungspflicht.

§ 232.

(1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über die in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anbringen (§ 62) der Par-

teien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz mit Ausnahme solcher Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind (§§ 150 bis 155), der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen zugestellt, so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; er ist abzuweisen, wenn die Verspätung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

8. Abschnitt.

Kosten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 233.

Sofern sich aus diesem Gesetz oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Abgabenbehörden von Amts wegen zu tragen.

§ 234.

Die Parteien haben die ihnen im Abgabenverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.

B. Kosten im Verbrauchsteuerverfahren.

§ 235.

Im Verbrauchsteuerverfahren besteht Kostenpflicht

1. für alle Amtshandlungen, die auf Antrag zu einer vom Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden;

2. für besondere Überwachungsmaßnahmen im Sinn des § 122;
3. für Sachverständigengutachten und für chemische oder technische Untersuchungen von Waren anläßlich der Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Begünstigungen.

§ 236.

(1) Soweit nach § 235 Kostenpflicht besteht oder in Verbrauchsteuervorschriften die Auferlegung von Kosten vorgesehen ist, hat die Partei (§ 55) die der Abgabenbehörde erwachsenen Barauslagen zu ersetzen und für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren zu entrichten.

(2) Die Kommissionsgebühren sind in Bauschbeträgen (nach Tarifen) oder, soweit keine Bauschbeträge (Tarife) festgesetzt sind, als Barauslagen aufzurechnen. Die Bauschbeträge (Tarife) sind nach der für die Amtshandlung aufgewendeten Zeit, nach der Entfernung des Ortes der Amtshandlung vom Amt oder nach der Zahl der notwendigen Amtsorgane festzusetzen.

(3) Die Festsetzung der Bauschbeträge (Tarife) erfolgt durch Verordnung der Landesregierung.

(4) Die Kommissionsgebühren sind von der Abgabenbehörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Abgabenbehörde zu tragen hat.

§ 237.

Die nach § 236 zu entrichtenden Kostenbeträge werden eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

9. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 238.

(1) Einer gerichtlich zu ahndenden Übertretung macht sich schuldig:

a) wer persönliche, betriebliche oder geschäftliche, der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder der Öffentlichkeit unbekannte, Abgaben betreffende Umstände eines anderen unbefugt preisgibt, obgleich sie ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren bekannt sind;

b) wer den Inhalt von Akten eines Abgabenverfahrens oder eines abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens unbefugt preisgibt;

(2) Die Preisgabe von Verhältnissen oder Umständen ist befugt, wenn ihr der zustimmt, dessen Interessen geschützt werden sollen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Preisgabe besteht, oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Vor der Entscheidung, ob die Preisgabe im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht die Landesregierung zu hören.

(3) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet. Statt der Arreststrafe oder neben dieser kann auf eine Geldstrafe bis zu S 50.000 erkannt werden.

(4) Die Tat wird vom öffentlichen Ankläger nur auf Antrag verfolgt; antragsberechtigt ist, wessen Interessen durch die Geheimhaltung geschützt werden sollen.

§ 239

(1) Eines gerichtlich zu ahndenden Vergehens macht sich schuldig:

a) wer die Geheimhaltungspflicht aus Eigennutz oder in Schadensabsicht verletzt;

b) wer die betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unbefugt verwertet, die ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwal-

tungsstrafverfahren bekannt sind.

(2) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren geahndet. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu S 200.000 erkannt werden.

§ 240.

(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig:

a) wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der Zahlungs(Abfuhr) pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages und die Gründe der nicht zeitgerechten Entrichtung (Abfuhr) bekanntgibt: im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar;

b) wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt;

c) wer einen im Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschluß verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände befinden, oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;

d) wer ohne den Tatbestand einer anderen, nach den Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, als Abgabepflichtiger, zum Steuerabzug Verpflichteter, abgabenrechtlich Begünstigter, bzw. in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen, Abgabengesetzen sowie hiezu erlassener Verordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 lit. b und d mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000, in den Fällen des Abs. 1 lit. a und c mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000 geahndet.

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 lit. c genannten Art bilden nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 316 StG zu bestrafen ist.

10. Abschnitt.

Übergangs- u. Schlußbestimmungen.

§ 241.

Abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes nach bisherigem Recht durch Bescheid zuerkannt waren, bleiben aufrecht, sofern sie nicht mangels Vorliegens der nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen durch Bescheid widerrufen werden.

§ 242.

Die Fristen dieses Gesetzes gelten auch für jene Fälle, in denen die Fristen des bisherigen Rechtes im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen waren.

§ 243.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes werden aufgehoben

1. im Burgenländischen Opferfürsorgeabgabegesetz,, LGBl.Nr.4/1950,
   a) § 3 letzter Satz,
   b) die §§ 5 und 7;
2. im Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950,
   die §§ 10 und 11;

3. im Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl. Nr. 9/1950,
   a) § 16 Abs. 1 die Worte "auch Einhebungs- und", ferner die Worte "des Abgabeneinhebungsgesetzes (BGBl.Nr.103/1949) und",

b) die §§ 13 bis 15;

4. im Getränkeabgabegesetz, LGBl.Nr. 10/1950,
   a) § 5 letzter Satz, § 6 Abs.2, § 9 Abs.1 die Worte "auch Einhebungs- und", ferner die Worte "des Abgabeneinhebungsgesetzes (BGBl.Nr. 103/1949) und",
   b) die §§ 7 und 8;
5. im Heilquellen- und Kurortegesetz 1956, LGBl.Nr. 15/1956, § 21;
6. im Gesetz über die Einhebung einer Gebühr für den Anschluß an die Gemeindekanalanlagen, LGBl.Nr. 1/1957, § 5;
7. im Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962, die §§ 6 bis 8.

§ 244.

Wo in landesgesetzlichen Vorschriften auf durch dieses Gesetz und durch die Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, aufgehobene Bestimmungen hingewiesen wird, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 245.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1963 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Vorschriften über das Verwaltungsverfahren waren in Österreich vor dem Jahr 1925 sowohl im Bereich der allgemeinen Verwaltung als auch im Bereich der Abgabenverwaltung nur in den einzelnen materiellen Gesetzen und deren Durchführungsbestimmungen enthalten; aber auch diese Regelungen waren weder einheitlich noch erschöpfend. Durch die Verwaltungsverfahrensgesetze vom Jahr 1925 ist eine zusammenfassende Neuordnung des Verwaltungsverfahrensrechtes in Kraft gesetzt worden; diese gilt jedoch nur für die allgemeine Verwaltung. Für das Abgabenwesen wurde wegen der besonderen von der allgemeinen Verwaltung mitunter ganz wesentlich abweichenden Aufgaben und Ziele der Abgabenverwaltung eine entsprechende Sonderregelung des Verfahrensrechtes in Aussicht gestellt (Art. II Abs. 5 EGVG.). Die in Aussicht gestellte gesetzliche Neuordnung des gesamten Abgabenverfahrens kam bis zum Jahr 1938 nicht zustande; es verblieb daher im Bereich der Abgabenverwaltung zunächst bei den verstreuten und uneinheitlichen Verfahrensvorschriften der materiellen Abgabengesetze des Bundes und der Länder.

Nach der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich sind mit den neuen materiellrechtlichen Abgabenvorschriften auch die in der Reichsabgabenordnung und im Steueranpassungsgesetz zusammengefaßten Regelungen des Abgabenverfahrens und gewisse den Abgabengesetzen gemeinsame Rechtsbegriffe in Kraft gesetzt worden. Diese Regelungen brachten ein einheitliches Verfahrensrecht sowohl für Reichssteuern als auch für die von der Reichsfinanzverwaltung eingehobenen Abgaben der übrigen Körperschaften; sie galten damit für den weitaus überwiegenden Teil der öffentlichen Abgaben. Diese Vorschriften sind mit Ausnahme jenes - geringen - Rechtsstoffes, der nationalsozialistisches Gedankengut war, durch das Rechtsüberleitungsgesetz, StGBl.Nr. 6/1945, und durch das Gesetz vom 8. Mai 1945, StGBl.Nr. 12, als Bestand-

teil der österreichischen Rechtsordnung vorläufig in Wirksamkeit belassen worden. Damit galt zwar für den Bereich der Bundesabgaben und der durch die Abgabenverwaltung des Bundes erhobenen Abgaben der übrigen Gebietskörperschaften weiterhin einheitliches Verfahrensrecht; es fehlte jedoch noch immer an einer einheitlichen Regelung der vom Land und den Gemeinden verwalteten Abgaben, deren Verfahrensvorschriften in den einzelnen Landesgesetzen geregelt wurden, da eine zusammenfassende Landesabgabenordnung nicht erlassen wurde.

Inzwischen hat der Nationalrat die Bundesabgabenordnung am 28. Juni 1961 beschlossen, die am 1. Jänner 1962 in Kraft getreten ist und in einer gleichzeitigen Entschließung empfohlen, die Bundesabgabenordnung tunlichst als Ganzes für die Abgabenbereiche der Länder im Wege der Landesgesetzgebung zu übernehmen, um die erforderliche Vereinheitlichung auf den durch die Bundesabgabenordnung geregelten Rechtsgebieten für Bund, Länder und Gemeinden zu verwirklichen. Der Bundesrat ist aus grundsätzlichen Erwägungen dieser Entschließung nicht beigetreten. Die Bundesländer sind übereinstimmend zur Auffassung gelangt, daß die vom Nationalrat empfohlene Übernahme der Bundesabgabenordnung als Ganzes unzweckmäßig wäre, weil die Bundesabgabenordnung einerseits zahlreiche Bestimmungen enthält, die ausschließlich auf die Zwecke der Erhebung bundesrechtlich geregelter Abgaben ausgerichtet sind und andrerseits bei der Regelung verschiedener Teilgebiete des Abgabenverfahrensrechtes auf die Besonderheiten der Landes- und Gemeindeabgaben zu wenig Bedacht nimmt. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, die allgemeinen Bestimmungen des Abgabenrechtes und das Abgabenverfahren einer selbständigen Regelung zu unterziehen.

Da die nach der am 4. August 1961 erfolgten Kundmachung der Bundesabgabenordnung bis zum 1. Jänner 1962 verbliebene Zeit für die Ausarbeitung einer Abgabenordnung nicht ausreichte, wurde durch das Gesetz vom 30.10. 1961, LGBl.Nr. 25, bestimmt, daß in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben des Landes und der Gemeinden, soweit diese Abgaben von Organen der genannten Körperschaften zu erheben sind, die durch den § 320 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961,

mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1962 außer Kraft gesetzten bundesgesetzlichen Vorschriften im bisherigen Umfange als landesgesetzliche Vorschriften weitergelten. Es betraf dies zunächst das Abgabenzustellungsgesetz, das Abgabenrechtsmittelgesetz und das Abgabeneinhebungsgesetz. Aber auch Bestimmungen der aus der deutschen Gesetzgebung stammenden Abgabenordnung samt Durchführungsvorschriften und des demselben Rechtskreis entstammenden Steueranpassungsgesetzes wurden von der Weitergeltung erfaßt. Diese Übergangsregelung knüpfte somit grundsätzlich an den am 31. Dezember 1961 bestandenen Rechtszustand an. Die Landesabgabenordnung soll nun diese Übergangsregelung, die mit 31. Dezember 1962 ihre Wirksamkeit verliert, ablösen.

In der Folge wurde über Wunsch der Bundesländer von deren Vertretern eine Muster-Landesabgabenordnung entworfen, die den Abgabenordnungen der einzelnen Länder als Vorbild dienen soll. In dieser wurde ein Großteil der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung wörtlich übernommen, um der Entschließung des Nationalrates im Rahmen des Zweckmäßigen Rechnung zu tragen. Die wörtliche Übernahme zahlreicher Bestimmungen der Bundesabgabenordnung soll das Gesetzgebungsverfahren, insbesondere das Begutachtungsverfahren durch die Interessenvertretungen, erleichtern und in späterer Folge eine Anwendung der auf die Bundesabgabenordnung bezüglichen Rechtssprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes auf die Landesabgabenordnungen ermöglichen. Auf der Grundlage der Muster-Landesabgabenordnung wurde der vorliegende Entwurf einer Landesabgabenordnung erstellt.

Einzelne Abschnitte der Bundesabgabenordnung haben sich als entbehrlich erwiesen. So wurden die §§ 2, 548, 52 bis 69, 71, 73 bis 75, 117, 118, 125, 127, 129, 147 bis 153, 160, 162, 185 bis 197, 202, 205, 206, 234, 240, 247, 253, 259 bis 272, 282 bis 287, 292, 296, 297, 319, 320 und 322 der Bundesabgabenordnung ausgeschieden. Indes wurden andere Bestimmungen, die derzeit für die Länder ohne Bedeutung sind, im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung der Abgabenhoheit der Länder

und Gemeinden im Rahmen künftiger Finanzausgleichsverhandlungen beibehalten.

Neben den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung wurden aber noch andere Rechtsquellen, soweit deren Bestimmungen für die Abgabenerhebung des Landes und der Gemeinden brauchbar sind, herangezogen. So wurden einzelne Vorschriften über die Zuständigkeit, die Zustellung und die Verfahrenskosten dem AVG. 1950 entnommen. Ferner wurden Strafbestimmungen, die dem Finanzstrafgesetz nachgebildet sind, aufgenommen, da sich der Wirkungsbereich des Finanzstrafgesetzes nicht auf Übertretungen der Landesabgabenordnung erstreckt.

Durch die Übernahme einzelner Bestimmungen der Bundesabgabenordnung bzw. des Finanzstrafgesetzes wird die Mitwirkung von Bundesbehörden bei der Vollziehung von Landesangelegenheiten vorgesehen. Für die Gesetzwerdung dieser Bestimmungen ist daher die Zustimmung der Bundesregierung gem. Art. 97 Abs. 2 B.-VG. erforderlich. Sie wird für die §§ 82 Abs. 5, 84, 125 Abs. 3, 126, 181 Abs. 2, 238 und 239 des Entwurfes einzuholen sein. Diese Bestimmungen, die bereits in der Muster-Landesabgabenordnung enthalten sind, wurden im Einvernehmen mit Vertretern der Bundeszentralstellen ausgearbeitet. Von den letzteren wurde die Zusicherung gegeben, daß bei wörtlicher Übernahme dieser Formulierungen mit der Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B.-VG. gerechnet werden könne.

Die Textierung wurde bei der Übernahme von Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in unwesentlichen Punkten ohne Hinweis im besonderen Teil der erläuternden Bemerkungen abgeändert bzw. vereinheitlicht. So wurden die Worte "Bundesgesetz" und "Finanzamt" durch die Worte "Gesetz" und "Abgabenbehörde" ersetzt, Überhaupt wurde der Gesetzeswortlaut ganz auf den finanzwissenschaftlichen Begriff der "Abgaben", die aus Steuern, Gebühren und Beiträgen bestehen, abgestellt. Weiters wurde in allen einschlägigen Paragraphen der Hinweis auf die Entrichtung der Abgaben in Stempelmarken weggelassen und die Bezeichnung der Selbstbemessungs-

abgaben, die in der Bundesabgabenordnung auch Selbstberechnungsabgaben genannt werden, vereinheitlicht. Schließlich wurden bei der Redaktion auch Interpunktionszeichen berichtigt und vereinheitlicht. In Paragraphen, die in mehrere litterae unterteilt sind, wurden dieselben, dem Gebrauch der österreichischen Gesetzgebung folgend, durch Strichpunkt abgeschlossen. Soweit hiedurch keine Änderung des normativen Gehaltes bewirkt wird, ist der Hinweis im besonderen Teil der erläuternden Bemerkungen unterblieben.

Eine wesentliche Änderung der LAO gegenüber der BAO ergab sich aber im Gebrauch der Worte Abgabenerhebung und Abgabenverwaltung.

Die BAO definiert im § 49 Abs.2 "alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen" als Abgabenerhebung und gebraucht im Sinn dieser Begriffsbestimmung das Wort Abgabenerhebung an vielen Stellen des Gesetzes. Lediglich im Titel spricht dieses Gesetz, das allgemeine Bestimmungen und Verfahrensrecht für die Abgaben normiert, von Abgabenverwaltung, stellt aber neben dem von ihm im Gesetzestext geschaffenen Begriff der Abgabenerhebung keinen neuen Begriff der Abgabenverwaltung auf.

Demgegenüber hat der Verfassungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 23. Juni 1956, Slg. Nummer 3024, zum Ausdruck gebracht, daß unter dem Begriff "Verwaltung" die Tätigkeit der Bemessung, der Einhebung und der zwangsweisen Eintreibung der Abgaben fällt. Unter "erheben" ist nicht die kassenmäßige Einziehung der Steuer zu verstehen, vielmehr die Frage, wer für die betreffende Steuer steuerberechtigt ist.

Ein weiteres Erkenntnis desselben Gerichtshofes vom 9. Dezember 1957, Slg. Nummer 3273, bringt jedoch klarer zum Ausdruck, was unter erheben zu verstehen ist. "Erhebung einer Abgabe bedeutet die Erschließung einer Einnahmequelle durch Einführung einer bestimmten Steuerart für Zwecke der Finanzverwaltung." Wer durch die Erschließung steuerberechtigt wird, wem also die Ertragshoheit zukommt, ist demnach wohl kein Tatbestandsmerkmal der Erhebung mehr, wie es nach dem erstgenannten Erkenntnis noch den Anschein hat. Gleichzeitig weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, daß die Worte "erheben" und "einheben" nicht gleichzusetzen seien. Die

Einhebung einer Abgabe ist begrifflich ein Teil der Verwaltung dieser Abgabe.

Demnach gehören alle Maßnahmen, die der Durchführung einer gegebenen Abgabenvorschrift dienen - wie etwa die Einhebung - der Abgabenverwaltung an. Die Abgabenerhebung das ist die Erschließung bzw. Schaffung einer Abgabe kann nur das gegenständliche Abgabengesetz besorgen, nicht aber eine allgemeine Abgabenordnung.

Die LAO hat daher unter Verwendung des gleichen Wortlautes der BAO alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen als Abgabenverwaltung definiert. Folgerichtig wurde auch durchgehend im Titel des Gesetzes wie im Gesetzestext in Abweichung von der BAO überall dort, wo die BAO von Abgabenerhebung spricht und Maßnahmen meint, die der Durchführung von Abgabenvorschriften dienen, in der LAO die Bezeichnung Abgabenverwaltung festgelegt. Damit wurde ausgehend von § 46 Abs.2 der Anschluß der LAO an die vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochene Auslegung des Finanzverfassungsgesetzes im gegenständlichen Bereich vollzogen.

Die Gliederung des in der neuen Landesabgabenordnung verarbeiteten Rechtsstoffes ergibt sich aus folgender Übersicht:

Anwendungsbereich des Gesetzes	§§ 1 - 2
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
A. Entstehung des Abgabenanspruches	§ 3
B. Gesamtschuld und Haftung	§§ 4 - 17
C. Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen	
1. Ermessen	§ 18
2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise	§§ 19 - 20
3. Scheingeschäfte, Formmängel, Anfechtbarkeit	§ 21
4. Zurechnung	§ 22
5. Angehörige	§ 23
6. Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz	§§ 24 - 25
7. Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung.	§§ 26 - 31
8. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke	§§ 32 - 45

2. Abschnitt: Abgabenbehörden und Parteien

A. Abgabenbehörden

1. Allgemeine Bestimmungen . . . . § 46
2. Zuständigkeit . . . . . §§ 47 - 52
3. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden . . . . . § 53

B. Parteien und deren Vertretung

1. Allgemeine Bestimmungen . . . . §§ 54 - 56
2. Vertreter . . . . . §§ 57 - 61

3. Abschnitt: Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen

A. Anbringen . . . . . §§ 62 - 63
B. Niederschriften . . . . . §§ 64 - 65
C. Aktenvermerke . . . . . § 66
D. Akteneinsicht . . . . . § 67
E. Vorladungen . . . . . § 68
F. Erledigungen . . . . . §§ 69 - 74
G. Zustellungen . . . . . §§ 75 - 85
H. Fristen . . . . . §§ 86 - 88
J. Zwangs- und Ordnungsstrafen . . . §§ 89 - 91

4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung der Abgaben

A. Grundsätzliche Anordnungen . . . . §§ 92 - 94
B. Obliegenheiten der Abgabepflichtigen

1. Offenlegungs- und Wahrheitspflicht . . . . . § 95
2. Anzeigepflicht . . . . . §§ 96 - 99
3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen . . . . . §§ 100 - 105
4. Abgabenerklärungen . . . . . §§ 106 - 113
5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen §§ 114 - 116

C. Befugnisse der Abgabenbehörden §§ 117 - 124

D. Beistandspflicht . . . . . §§ 125 - 126

5. Abschnitt: Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung und Festsetzung der Abgaben

A. Ermittlungsverfahren

1. Prüfung der Abgabenerklärungen §§ 127 - 130
2. Beweise
   a) Allgemeine Bestimmungen . . §§ 131 - 132
   b) Urkunden . . . . . § 133
   c) Zeugen . . . . . §§ 134 - 141
   d) Sachverständige . . . . . §§ 142 - 146
   e) Augenschein . . . . . § 147
   f) Beweisaufnahme . . . . . § 148
3. Schätzung der Grundlagen für die Abgabenerhebung . . . . . § 149

B. Festsetzung der Abgaben . . . . . §§ 150 - 155

C. Verjährung . . . . . §§ 156 - 158

6. Abschnitt: Einhebung der Abgaben

A. Fälligkeit und Entrichung

1. Fälligkeit . . . . . § 159
2. Entrichung . . . . . §§ 160 - 164
3. Säumniszuschlag . . . . . §§ 165 - 169

B. Sicherheitsleistung und Geltendmachung von Haftungen

1. Sicherheitsleistung . . . . . §§ 170 - 171
2. Geltendmachung von Haftungen §§ 172 - 173

C. Vollstreckbarkeit . . . . . §§ 174 - 176

D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung

1. Rückstandsausweis . . . . . § 177

2. Hemmung der Einbringung § 178
3. Aussetzung der Einbringung § 179
4. Sicherstellung §§ 180 - 181

E. Abschreibung (Löschung und Nachsicht) und Entlassung aus der Gesamtschuld . . . . . §§ 182 - 184
F. Verjährung fälliger Abgaben . . . § 185
G. Rückzahlung . . . . . §§ 186 - 187
H. Behandlung von Kleinbeträgen. . . § 188

7. Abschnitt: Rechtsschutz
A. Ordentliche Rechtsmittel
1. Berufung . . . . . §§ 189 - 190
2. Einbringung . . . . . §§ 191 - 194
3. Inhalt und Wirkung . . . . . §§ 195 - 198
4. Verzicht und Zurücknahme . . . §§ 199 - 200
5. Beitritt zur Berufung. . . . . §§ 201 - 202
6. Berufungsverfahren . . . . . §§ 203 - 211
7. Berufungsentscheidung. . . . . §§ 212 - 215

B. Sonstige Abänderung von Bescheiden
1. Abänderung und Behebung von Amts wegen . . . . . §§ 216 - 223
2. Wiederaufnahme des Verfahrens §§ 224 - 228
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . . §§ 229 - 231
C. Entscheidungspflicht . . . . . § 232

8. Abschnitt: Kosten
A. Allgemeine Bestimmungen . . . . . §§ 233 - 234
B. Kosten im Verbrauchsteuerverfahren §§ 235 - 237
9. Abschnitt: Strafbestimmungen . . . . §§ 238 - 240
10. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen . . . . . §§ 241 - 245

Besonderer Teil

Vorbemerkung:

Der Entwurf umfaßt zwar in erster Linie und zum weitaus überwiegenden Teil verfahrensrechtliche Bestimmungen, aber auch solche materiellrechtliche Bestimmungen, die allen oder mehreren Abgaben gemeinsam sind; umgekehrt werden auch weiterhin einzelne materielle Abgabengesetze Verfahrensvorschriften enthalten. Sofern nun in solchen Abgabengesetzen zusätzliche, auf die Besonderheiten der einzelnen Abgaben, ausgerichtete Verfahrensbestimmungen enthalten sind, sollen diese durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt werden. Sind aber in den einzelnen materiellen Gesetzen diesem Entwurf entgegenstehende Verfahrensvorschriften enthalten, sollen sie nur insoweit unberührt bleiben, als der Entwurf dies ausdrücklich vorsieht (vgl.z.B. §§ 99, 106 Abs. 2, 119 Abs. 2, 124 usw.).

Zu den §§ 1 und 2:
Diese Paragraphe regeln den sachlichen Anwendungsbereich der Landesabgabenordnung (§1) und für diesen Geltungsbereich die Begriffe "Abgaben" (§ 2 Abs. 1) und "Abgabenvorschriften" (§ 2 Abs. 3).

Zu § 1:

Der grundsätzliche Anwendungsbereich der Landesabgabenordnung ist durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

1. Es muß sich um eine öffentliche Abgabe im Sinn der einschlägigen Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes handeln - ausgenommen die Verwaltungsabgaben nach § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 - oder
2. um einen Beitrag an einen öffentlichen Fonds oder an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft - ausgenommen Gebietskörperschaften -,
3. dabei muß es sich um eine öffentliche Abgabe oder einen Beitrag handeln, der nicht durch die Bundesgesetzgebung geregelt ist, und die Vollziehung muß den Abgabenbehörden des Landes oder der Gemeinden obliegen.

Dadurch, daß weiters die Landesabgabenordnung in den Angelegenheiten der in den lit. a und b angeführten Abgaben und Beiträge gilt, wird erreicht, daß der vom EGVG. Art. II Abs. 5, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 92/1959, freigelassene Raum ausgefüllt wird.

Zu § 2:

Im Abs. I soll festgelegt werden, daß der in den folgenden Bestimmungen des Entwurfes verwendete Begriff "Abgaben" nicht nur die Abgaben im Sinn des § 1 lit. a umfaßt, sondern auch die im § 1 lit. b genannten Beiträge sowie die in einem Verfahren betreffend die vorstehend erwähnten Ansprüche erhobenen Nebenansprüche (§ 2 Abs. 2). Hiedurch wird eine Legaldefinition für den Bereich dieses Gesetzentwurfes geschaffen und zwecks Vereinfachung der Gesetzessprache erreicht, daß dann, wenn die folgenden Bestimmungen von "Abgaben" sprechen, diese Vorschriften stets auch auf alle erwähnten, gemäß § 2 Abs. 1 unter "Abgaben" zu subsumierenden Ansprüche anzuwenden sind.

Im Abs. 2 sollen entsprechend der bisher im § 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951 getroffenen Regelung die "Nebenansprüche" beispielsweise aufgezählt werden.

Da im Gesetzestext der Ausdruck "Abgabenvorschriften" vielfach verwendet wird, soll im Abs. 3 normiert werden, daß darunter alle das materielle und das Verfahrensrecht behandelnden Gesetze zu verstehen sind. Hieher gehören sohin nicht nur die einzelnen Abgaben- und Beitragsgesetze, sondern auch die Beschlüsse der Gemeindevertretungen auf Grund des freien Beschlußrechtes, die zwar nur Verordnungen, aber jedenfalls auch als Abgabenvorschriften anzusehen sind. Die in diesem Zusammenhang entstandene Frage, ob nicht überhaupt - in Nachbildung zu Art. VI Abs. 2 des EGVG. 1950 - die Verordnungen in diese Begriffsbestimmung aufgenommen werden sollen, ist dahin zu beantworten, daß nach der bestehenden strengen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes die sonst in Frage kommenden Verordnungen nur Durchführungsverordnungen sein

können, die ihrerseits durch das Gesetz voll gedeckt sein und daher bei der Begriffsbestimmung nicht neben dem Gesetz erwähnt werden müssen. Durch die Formulierung des Abs. 4 soll eindeutig klargestellt werden, daß die Nebenansprüche sowohl zu den Abgaben als auch zu den Beiträgen Einnahmen der erhebenden Gebietskörperschaft sind.

Zu § 3:

Die Bestimmungen des § 3 StAnpG. wurden hier im wesentlichen unverändert übernommen. Der Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches wird grundsätzlich geregelt. (Abs. 1). Gemäß Abs. 2 gehen die in den einzelnen Abgabenvorschriften getroffenen Regelungen der Grundsatzbestimmung des Abs. 1 vor.

Zu den §§ 4 bis 6:

Die Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes über Gesamtschuldverhältnisse (§ 7) sollen mit jenen des österreichischen bürgerlichen Rechtes über Mitschuldnerschaft in Einklang gebracht werden. Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die zusammen zu veranlagen sind, sollen so wie bisher Gesamtschuldner sein; das Gesamtschuldverhältnis tritt kraft unmittelbarer Wirkung des Gesetzes ein.

Bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften für eine Abgabe haften, soll das im Gesetz vorgesehene Gesamtschuldverhältnis erst durch die Geltendmachung der Haftung entstehen. Es soll weiters klargestellt werden, daß sich persönliche Haftungen auch auf die zu den Abgaben zu erhebenden Nebenansprüche erstrecken.

Die schon bisher gegebene Rechtslage, wonach die Abgabenbehörde bei Bestand von Haftungen nach abgabenrechtlichen Grundsätzen bis zur vollständigen Entrichtung der Abgabe die Wahl hat, ob sie den Abgabepflichtigen allein in

Anspruch nimmt oder daneben auch persönliche oder sachliche Haftungen geltend macht, soll im Gesetzeswortlaut verankert werden.

Zu § 7:

Die bisher im § 109 AO. den gesetzlichen Vertretern und sonstigen Bevollmächtigten auferlegte Haftung wegen schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten, soll zwar übernommen, jedoch auf eine Ausfallshaftung beschränkt werden.

Zu den §§ 8 bis 15:

Diese Bestimmungen behandeln in zum Teil vereinfachter, der österreichischen Rechtsterminologie angepaßter, jedoch inhaltlich teilweise veränderter Fassung besondere Fälle abgabenrechtlicher persönlicher und sachlicher Haftungen. Sie entsprechen den §§ 103 letzter Satz, 112 und 113 AO., § 4 Abs. 2 AbgEG. 1951, §§ 114, 116, 117, 115 und 121 AO.

Zu § 16:

Haftungen des materiellen Abgabenrechtes sollen durch vorstehende Regelungen nicht betroffen sein.

Zu § 17:

In gleicher Weise wie bisher im § 8 Abs. 1 und 2 StAnpG. soll auch hier der Schuldübergang im Fall der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. bei Erbfolge oder Verschmelzung von Gesellschaften) geregelt werden.

Zu § 18:

Aus Artikel 130 Abs. 2 B.-VG. ergibt sich, daß Rechtswidrigkeit eines Bescheides nicht vorliegt, wenn die Behörde von ihrem freien Ermessen im Rahmen des Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Es soll daher ebenso wie im bisherigen § 2 StAnpG. auch für das Abgabenverfahren klargestellt werden,

daß sich Ermessensentscheidungen in den vom Gesetz gezogenen Grenzen halten müssen.

Zu den §§ 19 und 20:

Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung haben die Abgabenbehörden gemäß §§ 92 und 93 die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, von Amts wegen zu ermitteln. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes der objektiven Wahrheitsfindung sollen die Bestimmungen der §§ 19 und 20 dienen. Demnach soll für die abgabenrechtliche Beurteilung der wirkliche Sachverhalt und nicht die äußere Erscheinungsform maßgeblich sein. Diese Grundsätze, die bereits zur Zeit der Ersten Republik in zahlreichen Judikaten des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen wurden, müssen auch in das künftige Abgabenrecht übernommen werden. Mißbrauch im Sinn des § 20 liegt nur dann vor, wenn zum Zweck der Abgabenersparnis eine Rechtskonstruktion gewählt wird, die nach den Umständen des Falles ungewöhnlich und überdies offensichtlich unangemessen ist.

Zu § 21:

Diese Bestimmung ist in Ergänzung zu den in den §§ 19 und 20 ausgesprochenen Grundsätzen erforderlich und entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 5 StAnpG.).

Zu § 22:

Die bisherigen Bestimmungen über die abgabenrechtliche Zurechnung (§ 11 StAnpG.) sollen unter Anpassung an die Begriffe des österreichischen bürgerlichen Rechtes übernommen werden.

Zu § 23:

Im Interesse der Abgabepflichtigen sollen der Ehegatte

und dessen Verwandtschaft nur solange die Ehe besteht, zum Kreis der "Angehörigen" zählen. § 23 deckt sich nunmehr im wesentlichen mit § 7 Abs. 1 Z. 1 und 2 AVG.

Zu den §§ 24 und 25:

Die Umschreibung der Begriffe Wohnsitz, Aufenthalt und Sitz wird in Einklang mit der BAO. übernommen. Die Landesregierung soll jedoch ermächtigt werden, bei Personen, die wegen eines sechs Monate übersteigenden Aufenthaltes im Inland an sich unbeschränkt abgabepflichtig wären, von der Geltendmachung der unbeschränkten Abgabepflicht abzusehen, wenn der inländische Aufenthalt dieser Personen nicht mehr als ein Jahr beträgt und sie im Inland nicht erwerbstätig sind, also sich zum Beispiel hier nur zur Erholung oder zur Kur aufhalten.

Zu den §§ 26 bis 31:

Die hier enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen dem bisherigen Recht. Sie waren bisher im § 16 StAnpG. sowie in der sogenannten Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1941, DRStBl. S 937, enthalten. Im § 28 Abs. 2 soll auch auf die Belange der Erdölwirtschaft Bedacht genommen werden.

Zu den §§ 32 bis 45:

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen und unter Vereinfachung des Wortlautes den §§ 17 bis 19 StAnpG. und der auf der Stufe des Gesetzes stehenden sogenannten Gemeinnützigkeitsverordnung. Die Umschreibung des Begriffes der mildtätigen Zwecke (§ 35) mußte neu gefaßt werden, da der bisherige Wortlaut durch das Rechtsüberleitungsgesetz seine Bedeutung verloren hat. Ferner soll klargestellt werden, daß die "Humanitäts- und Wohltätigkeitszwecke", von denen in einigen Bestimmungen des Gebührenrechtes die Rede ist, den mildtätigen Zwecken gleichstehen.

Von der Geltendmachung der Abgabepflicht kann abgesehen werden. (§ 42 Abs. 2). Um die Berufungsmöglichkeit gegen eine solche Entscheidung auszuschließen, wird von vornherein die jeweilige Abgabenbehörde oberster Instanz mit dieser Ermächtigung ausgestattet.

Zu § 48:

Diese Bestimmung entspricht hinsichtlich der Landesabgaben dem § 8 Abs. 5 lit. a des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 sowie der burgenländischen Landesverfassung und hinsichtlich der Gemeindeabgaben der burgenländischen Gemeindeordnung, die ein Landesverfassungsgesetz ist. Sie wird sich hinsichtlich der letzteren auch der kommenden Gemeindeordnung einfügen. (Siehe Erläuterungen zu § 243!).

Zu § 49:

Diese dem § 3 AVG. nachgebildete Vorschrift soll als subsidiäre Bestimmung für jene Fälle gelten, für die hier oder in den Abgabenvorschriften keine besonderen Zuständigkeitsregelungen vorgesehen sind.

Zu § 50:

Diese Bestimmung soll lediglich der Klarstellung dienen, denn auch die Geltendmachung von Haftungen gehört zu den Erhebungshandlungen (siehe zu § 49).

Zu § 51:

Entspricht wörtlich dem § 6 Abs. 1 AVG.

Zu § 52:

Ist dem § 5 Abs. 1 AVG. nachgebildet.

Zu § 53:

Die Bestimmungen, die das Abgabenrechtsmittelgesetz über die Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden seiner-

zeit aus § 7 AVG. übernommen hatte, sollen künftig für den Gesamtbereich des Abgabenverfahrens gelten.

Zu den §§ 54 bis 56:

In Anlehnung an die §§ 8 und 9 AVG. sind die Bestimmungen über die Parteien den Bedürfnissen des Abgabeverfahrens entsprechend ausgestaltet worden. Da die Abgabevorschriften in der Regel nur den Begriff "Abgabepflichtiger" kennen, mußte auch dieser entsprechend der bisherigen Regelung im § 97 AO. umschrieben werden (§ 54). Überdies erschien es geboten, die Parteistellung auch für jene Fälle zu klären, in welchen eine andere Person als der Abgabepflichtige als Partei in Frage kommt und in denen die Abgabenbehörden außerhalb des Abgabenbereiches das Abgabenverfahrensrecht anzuwenden haben.

Zu den §§ 57 bis 61:

Während in den §§ 10 bis 12 AVG. die gesetzlichen und gewillkürten Vertretungen gemeinsam behandelt werden, soll in den §§ 57 bis 59 vorwiegend die gesetzliche, dagegen in den §§ 60 und 61 nur die gewillkürte Vertretung geregelt werden.

Die Vorschriften der §§ 57 bis 59 entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen der §§ 103 bis 105 und 108 AO. und dem § 11 AVG.

§ 60 entspricht der im § 10 AVG. über die Bevollmächtigung getroffenen Regelung, ebenso auch § 61.

Demnach sollen nach der LAO. ebenso wie nach dem AVG. grundsätzlich alle Personen zur Vertretung in Abgabensachen zugelassen und nur diejenigen ausgeschlossen sein, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig betreiben, ohne hiezu befugt zu sein. Die derzeit für einzelne Berufsgruppen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stellen durch § 71 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung (WTBO.), BGBl. Nr. 125/1955, aufrechterhaltenen Befugnisse zur Hilfe- und Bei-

standsleistung und Vertretung in Abgabensachen sollen ungeschmälert bestehen bleiben. Diese Befugnisse sollen demnach nicht nur für die Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare, sondern auch für die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Hilfe oder Beistand in Steuersachen leisten, sowie für die bisher im § 107 a Abs. 3 Z. 3 bis 9 AO. aufgezählten Personen und Stellen uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben.

Zu den §§ 62 bis 74:

Im Abgabenrecht fehlte bisher eine einheitliche, das ganze Abgabengebiet umfassende Regelung über den Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen. Es sollen daher mit einigen Anpassungen an Besonderheiten des Abgabenverfahrens die Bestimmungen der §§ 13 bis 19 AVG. im wesentlichen unverändert übernommen werden.

§ 62 unterscheidet sich von § 13 AVG. vor allem dadurch, daß hier grundsätzlich die Schriftlichkeit des Anbringens vorgesehen ist und mündliche Anbringen eine Ausnahme darstellen (§ 62 Abs. 3 und 63), während nach dem AVG. (§ 13 Abs. 1) die Schriftlichkeit nur für besondere Fälle verlangt ist.

Die §§ 64 bis 67 entsprechen den §§ 14 bis 17 AVG.

Durch die Fassung des § 64 Abs. 7 ist in Einklang mit den §§ 120 und 199 Abs. 2 in allen Fällen eine Niederschrift nur über Verlangen auszufolgen. Durch diese einheitliche Regelung wird sowohl für die Abgabenbehörde als auch insbesondere für den Abgabepflichtigen ein höheres Maß an Rechtssicherheit erreicht.

§ 68 entspricht den Bestimmungen des § 19 AVG., jedoch mit der Einschränkung, daß die zwangsweise Vorführung des Vorgeladenen nicht vorgesehen ist.

Im § 69 wurde zunächst eine im AVG. nicht enthaltene Umschreibung des Bescheidbegriffes im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorgenommen. Auch

hier ist analog § 62 im Gegensatz zu § 18 Abs. 2 AVG. die Schriftlichkeit zur Regel gemacht; Ausnahmen hievon enthalten die §§ 71 und 72.

Im § 70 sollen die Erfordernisse eines schriftlichen Bescheides in weitgehender Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 58 bis 61 AVG. umschrieben werden, wobei jedoch an den im Abgabenverfahren bewährten Bestimmungen über die Rechtsmittelbelehrung festgehalten werden soll.

Die Regelung des § 73 Abs. 1 entspricht der des § 18 Abs. 4 AVG.

Die Bestimmung des § 73 Abs. 2 ist für Anlagen vorgesehen, mit denen weitgehend eine Automation bei der Vorschreibung einzelner Abgaben herbeigeführt wird. Hier würde die Verpflichtung, in diesen Fällen ebenfalls die Erledigung mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen, den Zweck der Automation und damit Verwaltungsvereinfachung vereiteln. Für diese Fälle soll daher die aufgedruckte Namensangabe des für die Erledigung Verantwortlichen die eigenhändige Unterschrift ersetzen, womit gleichzeitig aber auch gewährleistet ist, daß der Abgabepflichtige in Kenntnis gesetzt wird, unter dessen Verantwortung die zugekommene Vorschreibung in Form einer Lochkarte oder ähnlichem ergangen ist.

Durch § 74 sollen die geltenden Bestimmungen (§§ 91, 92 Abs. 1 und 219 Abs. 2 AO.) übernommen werden.

Zu den §§ 75 bis 85:

Hier soll der Inhalt des Bundesgesetzes vom 9.Feber 1949, BGBl. Nr. 59, über Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, welches sich inhaltlich im wesentlichen mit den in den §§ 21 bis 31 AVG. getroffenen Regelungen deckt, übernommen werden.

§ 77 ist dem § 23 AVG 1950 nachgebildet. Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgt aus der Überlegung, daß insbesondere bei Gemeindeabgaben vielfach Schriftstücke zuzustellen sind, die niedrige Abgabenbeträge betreffen und bei denen

auch sonst kein Bedürfnis besteht, zu eigenen Handen zuzustellen. § 78 Abs. 1 entspricht § 24 Abs. 1 AVG. 1950.

Die Zustellung an berufsmäßige Parteienvertreter soll ebenso wie bisher nach dem Vorbild des § 103 ZPO. geregelt werden (§ 78 Abs. 3). Für die Zustellung an Angehörige des Bundesheeres sollen gemäß § 82 Abs. 4 die für das zivilgerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften gelten (derzeit § 92 ZPO.).

Für die Zustellung im Ausland gilt § 84. Kommt die Zustellung gemäß Abs. 1 nicht in Frage, hat die Zustellung gemäß Abs. 2 zu erfolgen. Wird eine solche Zustellung nicht geduldet, - eine große Zahl von Staaten duldet sie im Wege der Gegenseitigkeit - hat Abs. 3 in Wirksamkeit zu treten. Der Abs. 2 lit. b ist dem Zustellungserlaß des Bundesministeriums für Justiz, der Abs. 3 dem § 29 Abs. 1 AVG. 1950 nachgebildet.

Zu den §§ 86 bis 88:

Die Bestimmungen über Fristen und deren Berechnung entsprechen dem § 10 des AbgRG., der seinerzeit die Anordnung der §§ 32 und 33 AVG. übernommen hatte. Sie sollen nunmehr für den Gesamtbereich des Abgabenverfahrens gelten, wodurch die bisher verschiedene Behandlung (einerseits gemäß § 82 AO., anderseits gemäß § 10 AbgRG.) der Tage des Postenlaufes beseitigt und nun die Nichteinrechnung dieser Tage in den Fristenlauf zur allgemeinen Regel gemacht wird. Die Unterscheidung zwischen gesetzlichen Fristen, die grundsätzlich nicht verlängerbar sein sollen, und den verlängerbaren behördlichen Fristen entspricht der im § 33 Abs. 4 AVG. getroffenen Regelung. Neu ist, daß eine Frist nicht an einem Samstag oder am Karfreitag endet, sondern am nächsten Werktag.

Zu den §§ 89 bis 91:

Die bisher im § 202 AO. geregelten Zwangsstrafen, deren verfahrensrechtliche Regelung von der des Verwaltungsvoll-

streckungsgesetzes abweicht, sollen hier übernommen werden. Im Gegensatz zu § 5 VVG. soll gegen die bloße Androhung einer Zwangsstrafe, die in erster Linie die Erzwingung verfahrensrechtlicher Anordnungen (z.B. Vorladungen, Vorlage von Unterlagen, Vorhaltsbeantwortungen usw.) verfolgt, ebenso wie bei einer verfahrensleitenden Verfügung ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig sein. Dadurch wird der mit einer Zwangsstrafe Bedrohte in seinem Recht deshalb nicht verletzt, weil die Verhängung der Zwangsstrafe selbst - ebenso wie die Verhängung einer Ordnungsstrafe mit einem besonderen Bescheid auszusprechen ist, gegen den das volle Rechtsmittel zusteht. Die hier beabsichtigte Regelung deckt sich übrigens inhaltlich mit den seinerzeit im § 250 Personalsteuergesetz enthaltenen altösterreichischen Vorschriften, wo allerdings die Zwangsstrafe als "Ordnungsstrafe" bezeichnet wurde. Da es sich bei den Zwangsstrafen um eine Maßnahme der Festsetzung und nicht der Vollstreckung handelt, war sie im vorliegenden Gesetz und nicht in der Abgabenexekutionsordnung zu regeln. Hingegen ist beabsichtigt, die bisher ebenfalls im § 202 AO. enthaltenen Vorschriften über sonstige Zwangsmittel (Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang) entsprechend dem Aufbau des VVG. durch eine Novelle in die Abgabenexekutionsordnung einzubeziehen.

Die Regelung der Ordnungsstrafen, über die die bisher geltende Abgabenordnung keine Bestimmungen enthält, entspricht den §§ 34 und 36 AVG., doch soll die sowohl in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen wie auch bisher im § 202 AO. vorgesehene Haft entsprechend der altösterreichischen Regelung im § 250 PStG. bei sämtlichen in diesen Paragraphen behandelten Strafen nicht zulässig sein. Das Höchstausmaß der zu verhängenden Ordnungsstrafen soll den derzeitigen Verhältnissen angepaßt werden.

Zu den §§ 92 bis 94:

An die Spitze der allgemeinen Vorschriften über die Abgabenerhebung sollen die Grundsätze der amtswegigen Abwicklung des Abgabenverfahrens, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der amtlichen Ermittlungspflicht sowie des Parteiengehörs gestellt werden, die bisher in den §§ 29 Abs. 2, 85 und 204 Abs. 1 AO. sowie in den §§ 45 und 47 Abs. 1 AbgRG. festgelegt waren. Die Beurteilung von für das Abgabenverfahren bedeutsamen Vorfragen durch die Abgabenbehörden soll in Anlehnung an § 38 AVG. und § 123 FinStrG. geregelt werden.

Zu § 93:

Im § 93 Abs. 3 wird es der Behörde zur Pflicht gemacht, auch amtsbekannte Umstände zugunsten der Abgabepflichtigen selbst dann zu berücksichtigen, wenn diese von den Abgabepflichtigen nicht ausdrücklich vorgebracht oder geltend gemacht worden sind. In diesem Sinn hat die Abgabenbehörde insbesondere rechtsunkundige Parteien auch auf abgabenrechtliche Begünstigungen aufmerksam zu machen, die mit solchen Umständen im Zusammenhang stehen.

Zu § 94:

Es wird klargestellt, daß dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung entsprechend die Abgabenbehörden an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und an im offiziösen Verfahren ergangene Gerichtsurteile grundsätzlich gebunden sind. Aber auch über andere gerichtliche Entscheidungen, (denen die Parteienmaxime zugrunde liegt), darf sich die Abgabenbehörde nicht hinwegsetzen. Solche Entscheidungen sind vielmehr abgabenrechtlich so lange von Bedeutung, als die Abgabenbehörde nicht stichhältig begründet, daß der Spruch des Gerichtsurteiles, der mit Rücksicht auf den im zivilgerichtlichen Verfahren obwaltenden Parteienbetrieb auch auf formellen Außerstreitstellungen, Anerkennt-

nissen, Versäumnissen oder anderen scheinprozessualen Handlungen der Parteien beruhen kann, dem im Abgabenrecht allein bedeutsamen Grundsatz der Maßgeblichkeit der materiellen Wahrheit widerspricht.

Zu § 95:

Den Bestimmungen über die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen soll die Verpflichtung zur Offenlegung ihrer für die Abgabenerhebung maßgebenden Umstände und die dabei zu beachtende Wahrheitspflicht vorangestellt werden. Dies bedeutet keine Änderung der Rechtslage gegenüber dem bisherigen Recht; denn auch die Bestimmungen der §§ 160 bis 174 AO. enthalten - allerdings an verschiedenen Stellen - bereits die Verpflichtung des Abgabepflichtigen zur vollständigen Offenlegung und Wahrheit gegenüber der Abgabenbehörde. Im § 95 sollen nunmehr diese Bestimmungen übersichtlich zusammengefaßt und durch beispielsweise Aufzählung im Abs. 2 zum Ausdruck gebracht werden, welche Handlungen der Parteien der Erfüllung dieser Offenlegungs- und Wahrheitspflicht dienen.

Die Bestimmungen des § 95 sollen in erster Linie der Abgabenbehörde die Erfassung und Überprüfung aller abgabenrechtlich bedeutsamen Tatsachen ermöglichen und die Abgabenbehörde in die Lage versetzen, die ihr in den §§ 92 und 93 auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Zu den §§ 96 bis 99:

Bestimmte wirtschaftliche Vorgänge, an die das Entstehen, der Umfang oder das Erlöschen einer Abgabepflicht anknüpft, sollen Gegenstand einer innerhalb bestimmter Fristen zu erstattenden Anzeige sein, um der Abgabenbehörde die Erfassung der Einzelfälle der Abgabepflicht zu ermöglichen. Die bisher mit zwei Wochen bestimmte Frist des § 165 d Abs. 3 AO. soll nunmehr auf einen Monat ausgedehnt werden.

Zu den §§ 100 bis 104:

§ 100 macht wie bisher (§160 Abs. 1 AO.) alle außerhalb des Abgabenrechtes bestehenden Pflichten zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen zu abgabenrechtlichen Verpflichtungen. Der Hinweis auf die BAO. erspart die dort enthaltenen Detailregelungen. Dadurch ist auch für den Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben die Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen gegeben. Bei der Regelung der sonstigen Aufzeichnungen wird zunächst (§101) auf die Abgabenvorschriften Bezug genommen, die bei der Umschreibung des Umfanges der Aufzeichnungspflicht auf die besonderen Erfordernisse der einzelnen Abgaben Bedacht nehmen.

Die Gewährung von Erleichterungen bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen wird durch § 102 den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden übertragen. Es ist aber notwendig, diese Ermächtigung im Hinblick auf den Abgabenerfolg einzuschränken. Dennoch geht diese Bestimmung weiter als die gleiche der Bundesabgabenordnung, da die Erleichterung für sämtliche Bücher und Aufzeichnungen gewährt werden kann. Die Bestimmungen über die Art, in der Bücher und Aufzeichnungen in formeller Hinsicht geführt werden sollen (§103), entsprechen dem bisherigen Recht (§ 162 AO.). Die Fristen, bis zu deren Ablauf Bücher, Aufzeichnungen und die zugehörigen Belege aufbewahrt werden sollen (§ 104), können für den Bereich des Abgabenrechtes auf sieben Jahre vermindert werden. Eine entsprechende Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften in Anpassung an die vorliegende Bestimmung erscheint jedoch erforderlich. Für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben konnte mit einer nur fünfjährigen Frist das Auslangen gefunden werden.

Zu den §§ 106 bis 113:

Die in den §§ 106 und 107 über die Abgabenerklärungen vorgesehenen Bestimmungen sind den § 167 AO. entnommen.

Die derzeit im § 10 des AbgEG. 1951 enthaltene Bestimmung, nach der bei schuldhafter Versäumung der Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung ein Verspätungszuschlag bis zu 10 % der vorgeschriebenen Abgaben auferlegt werden kann, soll des sachlichen Zusammenhanges wegen in den von den Abgabenerklärungen handelnden Abschnitt als § 108 übernommen werden.

§ 109 deckt sich im wesentlichen mit § 169 AO., § 110 entspricht der bisherigen Regelung des § 171 AO. und § 111 den Bestimmungen des § 172 AO. § 112 übernimmt die Vorschrift des § 165 e Abs. 1 AO.

Zu den §§ 114 und 115:

§ 114 entspricht dem geltenden Recht (§§ 193 Abs. 3 und 194 AO.). § 115 stellt auf die besonderen Bedürfnisse der Verbrauchsteuern ab und entspricht ebenfalls dem geltenden Recht (vgl. insbesondere § 192 Z. 6 AO.).

Zu den §§ 117 bis 124:

Im Abschnitt "Befugnisse der Abgabenbehörden" werden die Rechte umschrieben, die diesen Behörden zur Erfassung des Bestandes und Umfanges der Abgabepflicht im Einzelfall eingeräumt werden. An der Spitze dieser Vorschriften (§ 117) wird die auch im bisherigen Recht (§§ 175 und 183 AO.) vorgesehene, den Abgabenverfahren eigentümliche Einrichtung einer allgemeinen Auskunftspflicht geregelt, die der Abgabenbehörde die Handhabe bietet, auch außerhalb eines anhängigen, konkreten Besteuerungsfalles die für die Erhebung von Abgaben maßgeblichen Tatsachen in Erfahrung zu bringen.

Die bisher im § 193 AO. enthaltenen Bestimmungen über die Nachschau sowie § 173 Abs. 1 AO. sollen in den §§ 118 bis 120 im wesentlichen übernommen werden. Dies hat

insbesondere für die Belange der Verbrauchsteuern Bedeutung und soll der Abgabenbehörde die Möglichkeit bieten, in einem vereinfachten Verfahren die Handhabe zur Feststellung des Bestandes einer Abgabepflicht zu geben und Einblick in abgabenrechtlich maßgebliche Verhältnisse zu erhalten. Die Nachschau wird im § 118 Abs. 2 gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeutend enger umschrieben; daraus ergibt sich, daß die Nachschau keineswegs zu einer Durchsuchung berechtigt, sich also von einer Hausdurchsuchung wesentlich unterscheidet. Die hier gezogenen Grenzen dürfen nicht überschritten werden. Die Bestimmungen des § 120 über die Ausweispflicht des beauftragten Organs sind neu.

Die Bestimmungen der §§ 121 bis 124 über die besonderen Überwachungsmaßnahmen in verbrauchsteuerpflichtigen Betrieben beinhalten in vereinfachter und abgekürzter Fassung bisheriges Recht (vgl. §§ 197 und 200 AO.). Sie dienen der Feststellung, ob den Verbrauchsteuervorschriften und abgabenbehördlichen Anordnungen entsprochen wird. Außerhalb der Landesabgabenordnung normierte weitergehende Befugnisse der Abgabebehörden behalten ihre Geltung.

Zu den §§ 125 bis 126:

Im § 125 sollen die Bestimmungen über die Beistandspflicht der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes aus § 188 AO. in vereinfachter Form ähnlich wie im § 120 FinStrG. und unter Anpassung an die Grundsätze des Art. 22 B.-VG. übernommen werden.

Zu § 125:

Wie für den Bereich der Bundesabgaben besteht auch für den der Landes- und Gemeindeabgaben das Bedürfnis, die Beistandspflicht vorzusehen. Doch soll durch diese Bestimmung die Inanspruchnahme der Abgabenbehörden des Bundes kein größeres Ausmaß annehmen, als dies bisher der Fall war. Dies-

bezügliche Anfragen sollen sich auch nur auf Einzelfälle beschränken.
Da sich schon auf dem Gebiet der Bundesabgabenordnung gegenüber den außer Kraft getretenen Bestimmungen des gegenständlichen Rechtsbereiches Rechtskontinuität ergibt, soll auch auf dem Gebiete der Landesabgabenordnung praktisch Rechtskontinuität bestehen. Die Übermittlung von Abschriften abgabenrechtlich bedeutsamer Urteile, Beschlüsse und sonstiger Aktenstücke durch die Gerichte, wie sie in der Bundesabgabenordnung festgelegt ist, wurde nicht vorgesehen, da den Richtern die dazu notwendige eingehende Kenntnis der verschiedenen Abgabenvorschriften eines Landes nicht aufgebürdet werden soll.
Nach § 126 soll die Notare eine Beistandspflicht nicht treffen, soweit sie als Parteienvertreter tätig sind.

Zu den §§ 127 bis 148:

Im Abschnitt über das Ermittlungsverfahren wird geregelt, wie die Abgabenbehörden vorzugehen haben, um sich unter Ausübung der ihnen eingeräumten Befugnisse die Grundlagen für die zu erlassenden Bescheide zu verschaffen. Den Abgabenbehörden stehen hiebei die Behelfe zur Verfügung, die die Abgabepflichtigen auf Grund der ihnen auferlegten Offenlegungspflicht beizustellen haben. Anschließend werden die Beweismittel behandelt, deren sich die Abgabenbehörden bei der Prüfung der Angaben der Abgabepflichtigen und die Abgabepflichtigen zur Erhärtung ihrer Angaben bedienen können.

Zu den §§ 127 bis 130

Die Bestimmungen über die Prüfung der Abgabenerklärungen entsprechen den im § 93 festgelegten Grundsätzen und sind inhaltlich unverändert dem geltenden Recht (§§ 205, 205 a, 207, 173 Abs. 2, 208 und 209 AO.) entnommen.

Zu den §§ 131 bis 148:

Dem bisher geltenden Abgabenverfahrensrecht sind eingehende Bestimmungen über die Arten der Beweise und deren Aufnahme fremd. Lediglich der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 132 Abs. 2) war für das Rechtsmittelverfahren im § 47 Abs. 2 AbgRG. ausgesprochen. In engster Anlehnung an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz sollen nunmehr auch für das Abgabenverfahren die dort festgelegten Bestimmungen über die Beweise inhaltlich und vielfach auch wörtlich gleichlautend übernommen werden.
So entsprechen die §§ 131 bis 133 den Bestimmungen der §§ 45 bis 47 AVG.
Die §§ 134 bis 136, 138 Abs. 2 und 139 über die Zeugen entsprechen den §§ 48 bis 50 AVG., wobei insbesondere das Entschlagungsrecht der berufsmäßigen Parteienvertreter, welches bisher im § 177 AO. wesentlich eingeschränkt ist, dem AVG. und dem Finanzstrafgesetz angeglichen werden soll. Aber auch die für das Abgabenverfahren besonders zugeschnittenen Bestimmungen der bisherigen §§ 175 Abs. 2 und 183 AO. sollen durch die §§ 137 und 138 Abs. 1 übernommen werden. Im § 140 ist die bisher im § 182 AO. geregelte eidliche Vernehmung der Zeugen durch die zuständige Abgabenbehörde vorgesehen. Die Bestimmung des § 141 über die Zeugenentschädigung, die in gleichem Ausmaß wie im zivilgerichtlichen Verfahren gehalten ist, lehnt sich an die bisherigen Bestimmungen des § 181 AO. an.

Die in den §§ 142 bis 146 für Sachverständige vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den Vorschriften der §§ 52 und 53 AVG., unter Berücksichtigung der bisher in den §§ 181 und 186 AO. getroffenen Regelungen.

§ 147 entspricht unter Berücksichtigung des Abgabenrechtes den Bestimmungen des § 54 AVG.

Im § 148 soll mit Rücksicht auf die im Abgabenverfahren herrschende Offizialmaxime (§ 93) klargestellt werden, daß Beweise auch von Amts wegen aufzunehmen sind, und daß

ebenso wie nach § 55 AVG. Beweise auch im Wege der Amtshilfe aufgenommen werden können. Ferner sollen Vorkehrungen gegen kostspielige Beweisaufnahmen und gegen in Verschleppungsabsicht gestellte Beweisanträge getroffen werden. Schließlich soll im § 148 Abs. 4 der auch im § 45 Abs. 3 AVG. und im § 47 Abs. 1 AbgRG. ausgesprochene Grundsatz des Parteiengehörs hier nochmals (vgl. auch §§ 93 Abs. 2 und 127) hervorgehoben werden.

Zu § 149:

Die Bestimmungen über die amtswegige Schätzung der Besteuerungsgrundlage entspricht inhaltlich fast wörtlich der bisher im § 217 AO. getroffenen Regelung. Geringfügige stilistische Abweichungen waren zwecks Anpassung an die Terminologie des Entwurfes erforderlich. Im Interesse der Abgabepflichtigen wurde im Abs. 3 klargestellt, daß nicht jeder in den Büchern oder Aufzeichnungen unterlaufene Formfehler zur Schätzung berechtigt, sondern nur solche formale Mängel hiezu berechtigen, die nach der Lage des Falles auch auf sachliche Unrichtigkeiten schließen lassen.

Zu den §§ 150 bis 152:

Die allgemeinen Bestimmungen über die bescheidmäßige Abgabenfestsetzung, entsprechen dem bisherigen Recht. In Ergänzung zu § 70 soll im § 150 Abs. 2 klargestellt werden, was der Spruch eines Abgabenbescheides zu enthalten hat, wobei hinsichtlich der Einbeziehung der Grundlagen der Abgabenfestsetzung in den Spruch des Bescheides auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Bedacht genommen wurde.

Im übrigen entsprechen die vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 150 und 151 der derzeit in den §§ 210 und 211 AO. getroffenen Regelung.

Die Voraussetzungen, unter denen Abgaben vorläufig

festgesetzt werden können, sollen im § 152 auf die Fälle eingeschränkt werden, in denen Bestand oder Umfang der Abgabepflicht ungewiß ist;

Zu § 153:

Es war klarzustellen, daß es sich auch bei der Selbstbemessung um eine Form der Festsetzung der Abgabe handelt, wobei es gerechtfertigt erschien, dem Abgabepflichtigen im Selbstbemessungsverfahren im wesentlichen die gleiche Rechtsstellung zu geben, wie sie einem Abgabepflichtigen in einem mit Bescheid endenden Verfahren zukommt. Daraus folgt, daß gleich einem Abgabepflichtigen, dem gegen einen abgabenbehördlichen Bescheid das Rechtsmittel der Berufung eingeräumt ist, auch dem Abgabepflichtigen im Selbstbemessungsverfahren nunmehr das Recht gewährt sein soll, die eingereichte Selbstbemessungserklärung innerhalb eines Monates im unbeschränkten Umfang zu berichtigen. Gleich der Behörde gegenüber den von ihr erlassenen Bescheiden soll darüber hinaus der Abgabepflichtige die Möglichkeit haben, bloße Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten, die in der Abgabenerklärung unterlaufen sind, auch über die oben angeführte einmonatige Frist hinaus berichtigen zu können.

Zu § 154:

§ 154 Abs. 2 soll für die Fälle Vorsorge treffen, in dem die Abgabevorschriften eine formlose Bekanntgabe der Abgabenschuld an den Abgabenpflichtigen zulassen. Da bei diesen Abgaben mit einfacher rechtlicher Konstruktion Streitigkeiten über Bestand und Höhe der Abgabepflicht erfahrungsgemäß selten entstehen, soll eine bescheidmäßige Festsetzung der Abgabe nur dann erfolgen, wenn die Abgabenpflicht dem Grunde oder der Höhe nach bestritten wird.

Zu § 155:

Eine auf- oder Abrundung ist nur für bescheidmäßig festgesetzte Abgabenbeträge vorgesehen; die Selbstbemessungsabgaben sind daher hievon nicht betroffen. Abs. 2 schafft für die im Lochkarten- oder ähnlichen Verfahren erlassenen Bescheide die aus technischen Gründen erforderliche Ausnahme.

Zu den §§ 156 bis 158:

Hier soll die Frist einheitlich bestimmt werden, nach deren Ablauf Abgaben nicht mehr festgesetzt werden können (Bemessungsverjährung). Ergänzend hiezu wird im § 185 die Frist geregelt, nach deren Ablauf die Einhebung und Einbringung von Abgaben nicht mehr zulässig ist (Einhebungsverjährung). Die Vorschrift über Beginn (§ 157), Unterbrechung und Hemmung (§ 158) der Verjährungsfrist entsprechen dem geltenden Recht. Im § 158 soll im Sinn der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt werden, daß Unterbrechungshandlungen der Abgabenbehörden nur dann wirksam sind, wenn sie nach außen erkennbar waren, und überdies soll der Fristenlauf so lange gehemmt sein, als die Entscheidung über eine Berufung ausgesetzt ist (§ 158 Abs. 2 lit. b). Im § 158 Abs. 3 soll eine, von Unterbrechungen und Hemmungen unabhängige, absolute Verjährungsfrist geschaffen werden. Klargestellt wird, daß die Verjährung nicht auf einzelne Beträge des Abgabenanspruches (siehe bisherige Rechtslage bei hinterzogenen Abgaben, vgl. § 144 RAO.) abgestellt ist, sondern auf den einheitlichen Abgabenanspruch als solchen.

Zu den §§ 159 bis 187:

Die Vorschriften über die Einhebung der Abgaben entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87. Darüber hinaus sollen in diesem Abschnitt aber auch die mit der Einhebung von Abgaben zusammenhängenden Vorschriften über die Sicherheitsleistung,

Geltendmachung von Haftungen und über die Rückzahlung von Abgaben sowie über die Einhebung von geringfügigen Abgabenbeträgen behandelt werden.

Zu § 159:

Über die im § 5 AbgEG. 1951 getroffene allgemeine Regelung hinaus, die nur auf die Abgabenvorschriften verweist, soll hier der Grundsatz ausgesprochen werden, daß Abgaben mit Ablauf eines Monates nach ihrer Bekanntgabe fällig werden, soweit die materiellen Gesetze keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmen.

Zu § 160:

Die bisherige Aufzählung im § 6 AbgEG. 1951 soll durch die Anführung der Zahlung mittels Schecks und der Verwendung von Wertzeichen ergänzt werden.

Zu § 161:

Die Bestimmungen über die Gewährung von Zahlungserleichterungen entsprechen dem bisher geltenden § 8 AbgEG. 1951. Eine Entschärfung der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen soll dadurch eintreten, daß diese in Hinkunft bei jeder Herabsetzung der Abgabenschuld nur mehr vom tatsächlich aushaftenden endgültigen Abgabenrückstand zu berechnen sein sollen. Die auf den Minderungsbetrag entfallenden Stundungszinsen sollen entweder nicht anzufordern oder, sofern sie bereits angefordert wurden, von Amts wegen abzuschreiben sein. Die Voraussetzungen für den Widerruf gewährter Zahlungserleichterungen ergeben sich aus § 217. Die bisher mit acht Tagen vorgesehene Nachfrist soll entsprechend den geäußerten zahlreichen Anregungen auf zwei Wochen erstreckt werden. Sowohl über die Bewilligung wie auch über den Widerruf von Zahlungserleichterungen ist entsprechend den allgemeinen

Bestimmungen bescheidmäßig im ordentlichen Instanzenzug zu entscheiden.
Im Absatz 2 wurde wegen der bei Landes- und Gemeindeabgaben verhältnismäßig niedrigen Beträge für die Auferlegung von Stundungszinsen die bewährte Regelung des § 8 Abs. 1 AbgEG. 1951 beibehalten, wobei die Auferlegung von Bedingungen der Sicherung der Abgabe dienen muß.

Zu § 162:

Im Abs. 1 soll ebenso wie bisher im § 7 Abs. 1 AbgEG. 1951 der dem System der "laufenden Rechnung" entsprechende Grundsatz der Verbuchung jeder Zahlung und jeder Gutschrift auf jeweils älteste Rückstände gesetzlich verankert werden. Nach der Weisung des Abgabenschuldners zu verrechnende Zahlungen sollen ebenso wie bisher (§ 7 Abs. 2 und 3 AbgEG. 1951) im § 162 Abs. 3 und 4 taxativ aufgezählt werden. Ergänzend hiezu wurden auch Zahlungen von im Abgabenstrafverfahren verhängten Geldstrafen sowie Zahlungen eines Haftenden in diese Aufzählung übernommen.

Zu § 163:

Die hier getroffene Regelung entspricht unverändert den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 AbgEG. 1951.

Zu den §§ 165 bis 169:

Die Regelung des § 9 AbgEG. 1951 soll im wesentlichen unverändert übernommen, jedoch übersichtlicher gestaltet werden. Klargestellt werden soll, daß von Nebengebühren keine Säumniszuschläge zu entrichten sind.

Neu ist die Bestimmung des § 165 Abs. 3, wonach bei neuerlichem Ansuchen um Zahlungserleichterungen ein Säumniszuschlag nur dann verwirkt sein soll, wenn dieses Ansuchen nicht schon eine Woche vor Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist eingebracht wird.

Die im Abs. 4 vorgesehene Nachfrist soll ebenso wie im § 161 Abs. 3 auf zwei Wochen ausgedehnt werden. Durch § 165 Abs. 6 soll die bereits jetzt gehandhabte Praxis, daß bei Entrichtung einer Abgabe im Überweisungsverkehr die Ver-

wirkung des Säumniszuschlages um zwei Werktage hinausgeschoben wird, nunmehr gesetzlich verankert werden.

Zu den §§ 170 und 171:

Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung sollen aus §§ 132 bis 141 AO., jedoch in wesentlich vereinfachter Form übernommen werden. An Stelle der bisher im § 132 AO. erfolgten umfangreichen Aufzählungen der Arten der Sicherheitsleistungen soll ein dem § 56 ZPO. angepaßter Wortlaut treten.

Zu den §§ 172 und 173:

Während § 97 AO. nur allgemein anordnet, daß die für den Steuerpflichtigen vorgesehenen Vorschriften auch für den Haftungspflichtigen gelten, soll nun auch klargestellt werden, in welcher Weise die in abgabenrechtlichen Vorschriften vorgesehenen persönlichen Haftungen (§ 172) und sachlichen Haftungen (§ 173) geltend zu machen sind und binnen welcher Frist der persönlich Haftende die Abgabenleistung zu erbringen hat.

Zu den §§ 174 bis 176:

Der bisher im § 11 AbgEG. 1951 aufgestellte Grundsatz über den Eintritt der Vollstreckbarkeit wird im § 174 unverändert übernommen.

Die Bestimmungen des § 13 AbgEG. 1951 über die Mahnung werden in den §§ 175 und 176 im wesentlichen mit unverändertem Inhalt übernommen, jedoch übersichtlicher gegliedert. Es bleibt grundsätzlich bei der obligatorischen Mahnung. Die Fälle, in denen eine Mahnung unterbleiben kann, sollen im § 175 Abs. 4 erschöpfend aufgezählt werden.

Zu § 177:

Die Bestimmungen des § 12 AbgEG. 1951 über den Rückstandsausweis, der als Exekutionstitel gemäß § 4 der AbgEO.

bzw. gemäß § 1 EO. gilt, sollen im wesentlichen unverändert übernommen werden.

Zu § 178:

Hier sollen die Bestimmungen des § 11 AbgEG. 1951 im wesentlichen unverändert übernommen, jedoch übersichtlicher gestaltet werden. Durch Absatz 4 soll analog der Bestimmung im § 165 Abs. 3 eine Erleichterung für die Abgabepflichtigen geschaffen werden. Abs. 6 soll bewirken, daß die Hemmung der Vollstreckungsmaßnahmen im Falle des Widerrufes einer Zahlungserleichterung oder einer Abschreibung bis zum Ablauf der in diesen Fällen zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen reicht. Die Bestimmungen des Abs. 7 über den Vollstreckungsbescheid entsprechen dem bisher geltenden Recht.

Zu § 179:

Die Aussetzung der Einbringung war nach der bisherigen Regelung im § 14 Abs. 3 AbgEG. 1951 mit der Abschreibung der Abgabenschuld verbunden und zog somit auch den Verlust bestehender Pfandrechte nach sich. Überdies ließ die im § 14 Abs. 4 AbgEG. 1951 getroffene Regelung über die Wiederaufnahme der ausgesetzten Vollstreckung Zweifel in der Rechtsauslegung zu. Die erwähnten Mängel des geltenden Rechtes sollen nach der künftigen Rechtslage, nach welcher die Aussetzung der Einbringung den Bestand des Abgabenanspruches nicht berührt, vermieden werden. Der Abgabenanspruch soll erst mit Eintritt der Einhebungsverjährung (§ 185) erlöschen.

Zu den §§ 180 und 181:

Die Bestimmungen über den Sicherstellungsauftrag entsprechen der bisherigen im § 16 AbgEG. 1951 getroffenen Regelung. Die Merkmale, die ein Sicherstellungsauftrag, abgesehen von den im § 70 festgelegten allgemeinen Bestimmungen über den Inhalt der Bescheide, zu enthalten hat, sollen

im § 180 Abs. 2 übersichtlicher dargestellt werden.

Zu den §§ 182 und 183:

Die Löschung und Nachsicht von fälligen Abgaben soll in gleicher Weise wie bisher im § 14 Abs. 1 und 2 AbgEG. 1951 geregelt werden. Die Voraussetzungen für den Widerruf einer gewährten Nachsicht ergeben sich aus § 217. Die bisher mit acht Tagen vorgesehene Nachfrist soll vielfachen Anregungen entsprechend ebenso wie im § 161 auf zwei Wochen verlängert werden.

Zu § 184:

Um unbilligen Härten, die sich allenfalls durch ein Gesamtschuldverhältnis ergeben könnten, zu begegnen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Schuldner aus dem Gesamtschuldverhältnis zu entlassen, also eine nur diesem gegenüber wirksame Schuldbefreiung auszusprechen, ohne daß hiedurch der Abgabenanspruch als solcher gegenüber den anderen Gesamtschuldnern erlischt.

Zu § 185:

Die Bestimmungen über die Verjährung des Rechtes zur Einhebung und zwangsweisen Einbringung fälliger Abgaben (Einhebungsverjährung) sollen die derzeitige Regelung des § 15 AbgEG. 1951 übernehmen. Die Verjährungsfrist soll jedoch in Übereinstimmung mit der Bemessungsverjährung (§ 156) auf fünf Jahre herabgesetzt werden. Entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes soll im Abs. 2 klargestellt werden, daß nur eine auch außerhalb der Abgabenbehörde in Erscheinung getretene Amtshandlung unterbrechende Wirkung haben kann. Neu ist die entsprechend der Regelung bei der Bemessungsverjährung (§ 158 Abs. 2) in Abs. 3 aufgenommene Bestimmung über die Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist.

Zu den §§ 186 und 187:.

Die Bestimmungen über die Erstattung bezahlter Abgabenbeträge, die bisher zum Teil im § 7 Abs. 4 AbgEG. 1951 zum Teil in den §§ 150 ff. AO. geregelt waren, sollen im wesentlichen inhaltlich unverändert unter der Überschrift "Rückzahlung" zusammengefaßt werden. Die Frist, innerhalb welcher die Rückzahlung von Guthaben verlangt werden kann, ist nur durch die bürgerliche Verjährung begrenzt. Auch eine amtswegige Kontenbereinigung ist möglich. Nach § 187 Abs. 1 ist nicht nur die Abgabe, sondern sind auch mit dieser zwangsweise eingebrachten Nebenansprüche (insb. Exekutionskosten) zurückzuzahlen.

Zu § 188:

Hier soll zur Vereinfachung der Einhebung gesetzlich bestimmt werden, daß Abgabenbeträge, die zehn Schilling nicht übersteigen, weder zu vollstrecken noch zurückzuzahlen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll lediglich für die in Wertzeichen zu entrichtenden Abgaben getroffen werden.

Zu den §§ 189 bis 232:

Im 7. Abschnitt des Entwurfes sollen unter der Überschrift "Rechtsschutz" alle Bestimmungen zusammengefaßt werden, die sich mit den ordentlichen Rechtsmitteln, mit den sonstigen Abänderungen von Bescheiden und mit der Entscheidungspflicht befassen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren sind überwiegend dem geltenden Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/1949 (AbgRG.), entnommen. Es konnten jedoch einzelne Bestimmungen, die das Abgabenrechtsmittelgesetz als Teilregelung des Abgabenverfahrens des sachlichen Zusammenhanges wegen enthalten mußte (z.B. die allgemeinen Bestimmungen über Bescheide und deren Ausstattung, Befangenheit von Organen), in diesem Abschnitt

unerwähnt bleiben, weil sie bereits in den vorangehenden Abschnitten des Entwurfes behandelt wurden. Dadurch war es möglich, die aus dem Abgabenrechtsmittelgesetz übernommenen Bestimmungen in der Reihenfolge der Abwicklung eines Rechtsmittelverfahrens und sohin bedeutend übersichtlicher als bisher zu gliedern.

Gegenüber den bisherigen Regelungen sind insbesondere nachstehende Neuerungen vorgesehen:

a) Die Aufspaltung der Rechtsmittel in Berufungen und Beschwerden soll fallen gelassen werden und in Anlehnung an das AVG. nur mehr die Bezeichnung "Berufung" vorgesehen sein (§ 189).

b) Während nach bisherigem Recht der Haftungspflichtige praktisch nur den Bescheid über seine Heranziehung zur Haftung, jedoch nicht den auch in Rechtskraft erwachsenen Abgabenbescheid dem Grunde und der Höhe nach bekämpfen konnte, soll ihm diesbezüglich nun im § 193 eine wesentlich erweiterte Rechtsmittelbefugnis eingeräumt werden.

c) Die bisher nach § 7 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 2 AbgRG. vorgesehene Teilrechtskraft der Bescheide soll beseitigt werden, da diese vielfach zu materiell unrichtigen und für den Abgabepflichtigen nachteiligen Ergebnissen führte. § 196 der Vorlage enthält daher nicht mehr die Regelung des § 7 Abs. 2 AbgRG. und nach § 228 soll das Verfahren bei Vorliegen eines Wiederaufnahmsgrundes zur Gänze und nicht nur "insoweit" der Wiederaufnahmsgrund reicht (bisher § 25 Abs. 2 AbgRG.), wiederaufgenommen werden.

d) Bisher konnten nach § 24 Abs. 5 AbgRG. rechtskräftige Bescheide anläßlich der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde oder anläßlich einer Betriebsprüfung im Falle der Aufdeckung von "Fehlern" behoben werden, wobei mangels einer Legaldefinition des Fehlerbegriffes jede wie immer geartete materielle oder formelle Unrichtigkeit eines Bescheides zu dessen Beseitigung führen konnte. Im Interesse einer erhöhten

Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit abgabenbehördlicher Verwaltungsakte soll einerseits eine aufsichtsbehördliche Behebung eines rechtskräftigen Bescheides nur aus den im § 220 erschöpfend aufgezählten, gegenüber der bisherigen Rechtslage eingeschränkten Gründen und auch diesfalls nur zeitlich befristet, zugelassen sein. Andererseits soll eine Betriebsprüfung nur dann zu einer Änderung rechtskräftiger Bescheide führen, wenn bei dieser einer der in § 224 aufgezählten Wiederaufnahmsgründe festgestellt wird.

e) Im § 232 wurden nach dem Vorbild des AVG. Bestimmungen über die Entscheidungspflicht der Abgabenbehörden aufgenommen.

Zu den §§ 189 und 190:

In Angleichung an das AVG. sollen die Rechtsmittel nicht wie bisher im § 3 AbgRG. in Berufungen und Beschwerden aufgespaltet werden, sondern nur mehr die einheitliche Bezeichnung "Berufung" führen. Dies entspricht den Bedürfnissen der Praxis und dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung. § 190 entspricht der im § 3 Abs. 2 AbgRG. und § 63 Abs. 2 AVG. getroffenen Regelung.

Zu § 191:

Die Berufungsfrist soll wie bisher nach § 9 AbgRG. einen Monat betragen und aus den Gründen des § 191 Abs. 2 und 3 wie bisher einer Hemmung unterliegen. Obwohl eine Verlängerung der Berufungsfrist sowohl dem AVG. wie auch der ZPO. fremd ist, soll diese im Abgabenverfahren eingelebte Einrichtung vielfachen Anregungen entsprechend beibehalten werden.

Zu den §§ 192 bis 194:

Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 erster Satz AbgRG. über die Aktivlegitimation zur Einbringung einer Berufung soll im § 192 unverändert übernommen werden; Rechtsmittelbefugt ist jeder, den eine ihrem Inhalt nach für diesen bestimmte Erledigung bekanntgegeben (zugestellt, verkündet) wird. Darüber hinaus ist auch der berufungsberechtigt, an den eine Erledigung ergeht, auch wenn sie nicht für ihn bestimmt ist. Die Rechtsmittellegitimation desjenigen, gegen den sich der Spruch des Bescheides richtet, ist jedenfalls gegeben, wenn ihm der Bescheid zugestellt wird. Die Rechtsmittelberechtigung eines Vertreters ergibt sich aus den §§ 57 ff., die des Vertretenen aus § 60 Abs. 5 letzter Halbsatz.

Durch § 193 soll die Rechtsmittelbefugnis des persönlich Haftenden gegenüber den bisherigen Recht (§ 119 AO.) wesentlich erweitert werden. Dieser soll dadurch einen erhöhten Rechtsschutz erlangen, daß ihm auch dann noch eine Vollberufung gegen den Abgabenbescheid einzuräumen ist, wenn über den Bestand und Umfang des Abgabenanspruches bereits eine Berufungsentscheidung ergangen sein sollte.

Im § 194 soll jene Stelle bestimmt werden, bei der die Berufung eingebracht werden kann. Zur Erleichterung der Berufungswerber soll jedoch entsprechend der bisherigen Regelung in Abgabenrecht von der im § 63 Abs. 5 AVG. vorgesehenen Regelung abgewichen werden.

Zu den §§ 195 bis 198:

§ 195 soll die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 AbgRG. über den Inhalt der Berufungsschrift übernehmen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 62 über die Anbringen ergänzend.

Die bisher aus § 7 Abs. 2 AbgRG. abgeleitete Teilrechtskraft, die vielfach zu unbefriedigenden und sogar materiell falschen Ergebnissen geführt hat, soll durch die Fassung des

§ 196 vermieden werden. Demnach sollen nun ändernde und endgültige Bescheide (Bescheide, die an Stelle eines früheren oder vorläufigen Bescheides treten) stets in vollem Umfang anfechtbar sein. Die bisher im § 4 Abs. 2 AbgRG. enthaltenen Bestimmungen sollen durch § 197 übernommen werden, soweit sie für Landes- und Gemeindeabgaben in Betracht kommen.

Im § 198 soll ebenso wie im § 19 Abs. 3 AbgRG. festgestellt werden, daß den Berufungen im Abgabenverfahren keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu den §§ 199 und 200:

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und 3 AbgRG. über den Rechtsmittelverzicht sollen sachlich unverändert, jedoch so ausgestaltet im § 199 zum Ausdruck kommen, daß auf die Übernahme des Wortlautes des § 20 Abs. 2 AbgRG. verzichtet werden kann, zumal der Begriff "Vergleich" mit den Grundsätzen des Abgabenrechtes kaum zu vereinbaren ist.

§ 200 soll die Bestimmung über die Zurücknahme einer Berufung unverändert aus dem geltenden Recht (§ 21 AbgRG.) übernehmen und klarstellen, bis zu welchem Zeitpunkt die Zurücknahme der Berufung zulässig ist und daß sie nur mit Zustimmung aller Beigetretenen wirksam abgegeben werden kann.

Zu den §§ 201 und 202:

Die Bestimmungen über den Beitritt zum Berufungsverfahren (bisher §§ 14 und 15 AbgRG.) wurden im wesentlichen unverändert übernommen, doch soll die Frist zur Abgabe der Beitrittserklärung fallengelassen werden, so daß ein Beitritt so lange vollzogen werden kann, als über die eingebrachte Berufung noch keine Entscheidung vorliegt.

Zu den §§ 203 bis 211:

Im § 203 soll übersichtlicher als bisher im § 19 Abs. 1 AbgRG. klargestellt werden, in welchen Fällen Berufungen zurückzuweisen sind.

Die Bestimmung des § 204 wurde in Ergänzung des § 196

zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens neu aufgenommen. Im Interesse des Abgabepflichtigen soll hier vorgesehen werden, daß eine Berufung gegen einen vorläufigen oder nachträglich geänderten Bescheid, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, auch als gegen den endgültigen oder den ändernden Bescheid gerichtet gelten soll, soweit dieser dem Berufungsbegehren nicht Rechnung getragen hat.

§ 205 entspricht unverändert der bisherigen Regelung im § 19 Abs. 2 AbgRG. Im übrigen gilt auch im Berufungsverfahren die Bestimmung über Formgebrechen von Eingaben nach § 62 Abs. 2.

Im § 206 sollen die bisherigen Bestimmungen über den Einspruchsbescheid (§ 41 AbgRG.),die sich in der Praxis als erhebliche Verwaltungsvereinfachung bewährt haben, inhaltlich unverändert übernommen werden. An Stelle der Bezeichnung "Einspruchsbescheid" wird hier der der Rechtslage besser entsprechende Ausdruck "Berufungsvorentscheidung" vorgeschlagen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll im § 207 die im bisherigen Recht nicht vorgesehene Anordnung aufgenommen werden, daß mehrere gegen den gleichen Bescheid eingebrachten Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden sind.

Ebenso wie bisher nach § 41 Abs. 3 AbgRG. soll auch nach § 208 die Abgabenbehörde zweiter Instanz gegebenenfalls zur Zurückweisung der Berufung berechtigt sein, wie diese nach § 209 im Berufungsverfahren überhaupt die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgabenbehörde erster Instanz haben soll (bisher § 39 Abs. 1 AbgRG.). Daher finden auch die allgemeinen, nicht nur auf das Berufungsverfahren zugeschnittenen Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage auf das Rechtsmittelverfahren volle Anwendung. § 209 Abs. 2, dem nur organisatorische Bedeutung zukommt, entspricht dem § 66 Abs. 1 AVG.

An dem Grundsatz, daß auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die im Laufe des Berufungsverfahrens der Abgabenbehörde zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen ist, soll im § 210 festgehalten werden. Er entspricht der bisher in § 45 AbgRG. getroffenen Regelung und dem im § 93 dieser Vorlage festgelegten Grundsatz der amtswegigen Wahrheitsfindung.

Im § 211 sollen die Bestimmungen des § 42 AbgRG. über die Aussetzung der Berufungsentscheidung übernommen werden.

Zu den §§ 212 bis 215:

Die Bestimmungen über den Inhalt der Berufungsentscheidung konnten im § 212 einfacher gestaltet werden, da die allgemeinen Vorschriften über die äußere Form der Bescheide, die auch für Rechtsmittelentscheidungen gelten, bereits im allgemeinen Teil des Entwurfes (§§ 69 ff.) enthalten sind. Die Vorschrift, daß der Spruch auch über den Wert des Streitgegenstandes und die Kostenpflicht abzusprechen hat, konnte mit Rücksicht auf die Neuregelung der Kostenbestimmungen (§ 233) fallengelassen werden. Im übrigen konnten die Bestimmungen über den Inhalt der Berufungsentscheidung mit einem etwas übersichtlicher gefaßten Wortlaut aus dem geltenden Recht (§ 22 AbgRG.) übernommen werden.

Durch § 213 Abs. 1 soll bewirkt werden, daß - abgesehen von den Fällen des § 208 - die zweitinstanzliche Berufungsentscheidung stets eine Sachenscheidung ist. Dadurch soll eine Abkürzung und Beschleunigung des auf die meritorische Entscheidung abzielenden Verfahrens erreicht und vermieden werden, daß Berufungswerber sowohl gegen die bescheidmäßige - nur kassatorische - Zurückverweisung an die erste Instanz (§ 48 AbgRG.) als auch gegen die später ergehende Sachentscheidung Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben müssen. Das Weisungsrecht gemäß Artikel 20 B.-VG. schließt zwar eine allfällige Anweisung zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung in sich, wird aber durch § 213 nicht berührt. Es soll in jedem einzelnen Abgabenverfahren nur ein einziges Mal ergehen und die devolvierende Wirkung des Rechtsmittels durch weitere Be-

rufungsvorentscheidungen nicht vereitelt werden.

Die Fassung des § 213 Abs. 2 entspricht jener des § 66 Abs. 4 AVG.

Im § 214 sollen die bisher aus den §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 2 AbgRG. sich ergebenden Grundsätze, daß im Berufungsverfahren nur einheitliche Entscheidung getroffen werden können und daß die Berufungsentscheidungen für und gegen den gleichen Personenkreis wie der angefochtene Bescheid wirkt, inhaltlich unverändert übernommen werden. Auch soll hier klargestellt werden, daß die über Berufung eines Haftenden ergehende Berufungsentscheidung die gleiche Wirkung auch für und gegen den Abgabepflichtigen haben soll.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 AbgRG., daß gegen Entscheidungen der Abgabenbehörde zweiter Instanz ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben ist, daß somit im Abgabenverfahren ein nur zweistufiger Instanzenzug vorgesehen ist, soll im § 215 beibehalten werden. Hiebei soll im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt werden, daß dies nicht nur für Rechtsmittelentscheidungen, sondern auch für alle sonstigen Bescheide der Abgabenbehörde zweiter Instanz gelten soll.

Zu den §§ 216 bis 231:

Unter der dem AVG. entnommenen Überschrift "Sonstige Abänderung von Bescheiden" sollen ebenso wie dort die Fälle der Abänderung und Behebung von Amts wegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behandelt werden.

Im bisherigen Recht sind in verschiedenen Gesetzesstellen (z.B. §§ 46, 92 bis 96, 212 b, 218, 387 AO., §§ 24 bis 27 AbgRG.) Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen erlassene Bescheide von der Stelle, von der sie ausgegangen sind, oder auf Grund einer Weisung der Aufsichtsbehörde zurückgenommen oder geändert werden

können. In Anlehnung an den systematischen Aufbau des AVG. sollen die Bestimmungen über die amtswegige Änderung oder Zurücknahme von Bescheiden in jenen Abschnitt der LAO. überstellt werden, der vom Rechtsschutz handelt. Zugleich wird eine wesentliche Einschränkung der Änderungsmöglichkeit vorgeschlagen, die im Interesse der Abgabepflichtigen und der Klarheit des Verfahrens die materielle Rechtskraft soweit als möglich verwirklichen soll. Außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens und wenn nicht die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind, soll daher eine Änderung oder Zurücknahme von Bescheiden künftig nur bei Zutreffen einer der in den §§ 216 bis 223 erschöpfend geregelten Voraussetzungen möglich sein.

Zu den §§ 216 und 217:

Bestimmungen über die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und anderen offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhenden Unrichtigkeiten finden sich im geltenden Recht im § 92 Abs. 3 AO., sowie im § 22 Abs. 4 AbgRG. Diese Vorschriften sollen im § 216 zusammengefaßt werden. Die vorgesehene Regelung übernimmt im wesentlichen den Wortlaut des § 22 Abs. 4 AbgRG., der dem § 62 Abs. 4 AbgRG. entspricht; aus Gründen der Vereinfachung, aber mit der Einschränkung, daß auch in diesen Fällen nach Ablauf der Verjährungsfrist eine Berichtigung ausgeschlossen sein soll (§ 223).

Die im § 217 vorgesehenen Bestimmungen sollen in vereinfachter Form dem § 96 AO. inhaltlich im wesentlichen unverändert entnommen werden. Unter den hier aufgezählten Voraussetzungen soll eine Abänderung oder Zurücknahme eines Bescheides ohne Rücksicht darauf möglich sein, ob auf die mit dem Bescheid ausgesprochene Begünstigung, Berechtigung oder Pflichtbefreiung ein Rechtsanspruch be-

stand oder nicht, oder ob die Wirkung des Bescheides eine rechtsfeststellende oder rechtsbegründende war.

Zu den §§ 218 und 219:

Eine der Einheitlichkeit und Vereinfachung dienende Eigentümlichkeit des geltenden Abgabenrechtes besteht darin, daß bestimmte abgabenrechtlich relevante Tatsachen für eine Mehrzahl von Abgaben maßgebend sind. Dem muß das Abgabenverfahrensrecht Rechnung tragen, weshalb diesbezügliche, in einem eigenen Verfahren bescheidmäßig getroffene Feststellungen, soweit dies kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift angeordnet ist, die Grundlage für andere Bescheide bilden müssen. Daraus ergibt sich des weiteren zwingend, daß im Falle der Abänderung des Bescheides über die Grundlage auch der auf diesem beruhende, von diesem abgeleitete Bescheid - sei es zugunsten oder zu ungunsten des Abgabepflichtigen - geändert werden muß. Darüber hinaus soll im § 219 klargestellt werden, daß auch eine nachträgliche Änderung des für einen Bescheid maßgeblichen Hebesatzes eine Änderung dieses Bescheides nach sich ziehen muß.

Zu den §§ 220 bis 223:

Weder der Grundsatz der absoluten Nichtigkeit noch der Grundsatz der absoluten Rechtskraft können im Abgabenverfahren Geltung haben; dies ist im Zweck und Ziel eines Abgabenverfahrens begründet, das vornehmlich die öffentlichen Interessen wahren und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sichern soll. Diesem Umstand wurde bereits in den bis 1938 in Geltung gestandenen österreichischen Abgabenverfahrensvorschriften Rechnung getragen. Diese Regelungen sahen eine Änderung oder Zurücknahme rechtskräftiger Bescheide vor, ließen jedoch eine Behebung von Bescheiden nur zum Nachteil des Abgabepflichtigen zu. Dazu stellte der Verwaltungsge-

richtshof in seiner vor 1938 ständig geübten Rechtsprechung fest, daß die Befugnisse der Oberbehörde zur amtswegigen Abänderung einer rechtskräftigen Entscheidung zum Nachteile einer Partei aus der Berechtigung und Verpflichtung der Finanzbehörden erfließen, das Interesse des Staatsschatzes in allen Belangen, die das Abgabenrecht betreffen, zu wahren (vgl. VwGH. Slg. 14853/29).

Eine amtswegige Änderung rechtskräftiger Bescheide war auch in den §§ 93, 94 und 222 ff. AO. vorgesehen und findet sich derzeit im § 24 AbgRG., in beiden Fällen jedoch mit der Erweiterung, daß Abänderungen auch zugunsten des Abgabepflichtigen zulässig sind.

Das Abgabenrecht weicht somit in diesen Belangen seit jeher vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht ab. Hiezu zwingen die den Abgabenbehörden im Interesse eines geordneten Staatshaushaltes übertragenen besonderen Aufgaben, die auch besondere, auf die Abgabenerhebung abgestellte Verfahrensgrundsätze erforderlich machen. Es müssen daher wie bisher - allerdings in einem im Interesse der Abgabepflichtigen wesentlich eingeschränkten Umfang - besondere, vom AVG. abweichende, Behebungsvorschriften geschaffen werden.

Abgesehen von Fällen der §§ 216 bis 219 sollen amtswegige Abänderungen - soweit sie nicht auf einem wiederaufgenommenen Verfahren beruhen - nur mehr im Aufsichtswege durch Oberbehörden und nur aus jenen Gründen zulässig sein, die das Gesetz im § 220 erschöpfend aufzählt. Lediglich unter diesen Voraussetzungen und unter der zeitlichen Einschränkung des § 223 soll die Oberbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (Art. 20 B.-VG.) in die Lage versetzt werden, durch Behebung eines formell rechtskräftigen Bescheides - sei es zugunsten oder zuungunsten der Partei - die Rechtslage herzustellen, die der materiellen Wahrheit entspricht. Durch die Bestimmung des § 220 Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß die sich aus abgabenrechtlichen

zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden können.

Nach den Bestimmungen des § 221 sollen Bescheide der Landesregierung im Interesse der Rechtssicherheit aus den Gründen des § 220 nur für Zwecke einer Klaglosstellung behebbar sein.

§ 222 entspricht dem § 68 Abs. 7 AVG. 1. Satz. Wenn demnach auch der Partei ein Rechtsanspruch auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht zusteht, so kann die Oberbehörde von ihrem Behebungsrecht doch nicht nur aus eigener Initiative oder über Anregung der Unterbehörde, sondern vielmehr auch über Antrag der Partei Gebrauch machen.

In § 223 Abs. 1 werden sämtliche in diesem Abschnitt vorgesehenen Behebungen als nur befristet zulässig erklärt. So sollen insbesondere Behebungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit entsprechend den Anregungen zahlreicher äußerungsberechtigter Stellen nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheides gestattet sein. Gleichfalls im Interesse erhöhter Rechtssicherheit soll eine Aufhebung von Bescheiden für Zwecke der Klaglosstellung des Beschwerdeführers vor dem Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof in jedem Abgabenverfahren nur einmal zulässig sein (§ 223 Abs. 2).

Zu den §§ 224 bis 228:

Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens bei Bescheiden, gegen die ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zulässig ist, sind dem Abgabenrechtsmittelgesetz und dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz nachgebildet. Die bisher im § 24 Abs. 5 AbgRG. verankerte Bestimmung, wonach jede Fehleraufdeckung durch die Oberbehörde oder durch eine Betriebsprüfung zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen kann, wird jedoch nicht übernommen. Da der Begriff "Fehler" in der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes äußerst weit ausgelegt und darunter insbe-

sondere auch eine nachträglich geänderte Rechtsansicht verstanden wurde, soll durch den Wegfall dieses Wiederaufnahmsgrundes ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Rechtssicherheit auf dem Gebiete des Abgabenrechtes geleistet werden. Die Wiederaufnahmsgründe sollen im § 224 Abs. 1 in engster Anlehnung an § 69 Abs. 1 AVG. erschöpfend aufgezählt werden, jedoch sollen alle diese Wiederaufnahmsgründe nur dann zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen, wenn die Berücksichtigung dieser Gründe tatsächlich zu einem anders lautenden Spruch des Bescheides führt. Dadurch soll ein Verwaltungsleerlauf in jenen Fällen vermieden werden, in welchen auch bei Berücksichtigung der Wiederaufnahmsgründe im Spruch des Bescheides keine Änderung zu erwarten ist.

Während nach der bisherigen Regelung im § 24 Abs. 3 AbgRG. der Antrag auf Wiederaufnahme bei der Behörde einzubringen ist, die den Bescheid erlassen hat, soll nach der vorgeschlagenen Regelung des § 224 Abs. 2, ebenso wie im § 69 Abs. 2 AVG. der Antrag stets bei der Behörde eingebracht werden, die in abgeschlossenen Verfahren den Bescheid erstinstanzlich erlassen hat.

Die gleichen Gründe, die für eine Wiederaufnahme über Antrag im § 303 Abs. 1 vorgesehen sind, sollen gemäß § 224 Abs. 3 auch für die amtswegige Wiederaufnahme gelten. Diese Regelung entspricht der bisherigen Vorschrift des § 24 Abs. 4 AbgRG.

Nach § 225 soll so wie bisher im § 24 Abs. 6 AbgRG. (analog § 69 Abs. 2 und 3 AVG.) eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig sein.

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme soll gemäß § 226 Abs. 1 analog der Regelung im § 69 Abs. 4 AVG. grundsätzlich der Behörde zustehen, die den letztinstanzlichen Bescheid erlassen hat. Als Ausnahme von diesem Grundsatz soll im § 226 Abs. 3 angeordnet werden, daß im Fall eines

im Zug einer abgabenbehördlichen Nachschau festgestellten Grundes die Wiederaufnahme stets von der Abgabenbehörde erster Instanz zu verfügen ist. Dies deshalb, damit dem Abgabepflichtigen gegen den auf Grund der Prüfung ergehenden neuen Bescheid der Rechtszug an die Abgabenbehörde zweiter Instanz jedenfalls gewahrt bleibt.

§ 227 entspricht der bisher im § 25 Abs. 3 AbgRG. beziehungsweise im § 70 Abs. 2 AVG. getroffenen Regelung und soll der Abkürzung des Verfahrens dienen.

Mit der im § 228 Abs. 1 vorgesehenen Bestimmung, wonach ein die Wiederaufnahme bewilligender oder verfügender Bescheid stets mit der Sachentscheidung zu verbinden ist, soll die bisher durch § 25 Abs. 2 letzter Satz AbgRG. ermöglichte Weitwendigkeit des Verfahrens vermieden werden. Durch die Fassung des § 228 Abs. 1 soll ferner bewirkt werden, daß der bisherige Bescheid erst mit der das wiederaufgenommene Verfahren abschließenden Sachentscheidung aufgehoben, und zwar zur Gänze aufgehoben wird, so daß sich auch die bisher im § 25 Abs. 2 erster Satz AbgRG. enthaltene Regelung darüber, inwieweit das Verfahren wieder aufzunehmen ist, erübrigt, da gemäß § 196 die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung, die an Stelle des früheren Bescheides tritt, in vollem Umfang mit Berufung anfechtbar sein soll.

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Abgabenbehörde erster Instanz soll ebenso wie bisher nach § 25 Abs. 4 AbgRG. (analog § 70 Abs. 3 AVG.) nun gemäß § 228 Abs. 3 das Rechtsmittel der Berufung gegeben sein.

Zu den §§ 229 bis 231:

Die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechen im wesentlichen den §§ 71 und 72 AVG. und der bisherigen Regelung in den §§ 26 und 27 AbgRG.

Zu § 232:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in wiederholten Erkenntnissen ausgesprochen, daß die Verpflichtung einer Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die bei ihr gestellten Anträge als allgemeiner Verfahrensgrundsatz auch in jenen Verwaltungsbereichen gilt, in denen es an einer dem § 73 AVG. entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung fehlt, so auch im Abgabenverfahren. Dieser Rechtsauffassung soll durch Aufnahme einer Bestimmung Rechnung getragen werden, die sich an § 73 AVG. zwar anlehnt, aber den Besonderheiten des Abgabenverfahrens angepaßt ist. Dementsprechend soll im § 232 Abs. 1 die Entscheidungspflicht der Abgabenbehörden grundsätzlich festgelegt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß alle jene verfahrensrechtlichen Anbringen und Schritte, zu denen die Abgabenpflichtigen kraft Gesetzes verhalten sind, nicht unter die der Devolutionswirkung unterliegenden Anträge eingereiht werden, da ansonsten dem Abgabepflichtigen der ordentliche, nur zwei Instanzen umfassende Rechtszug entzogen würde. Daher soll eine Devolvierung keinesfalls im Bemessungs- und Feststellungsverfahren, wohl aber ansonsten zum Beispiel im Einhebungs- und Vollstreckungsverfahren eintreten. Angesichts des zweistufigen Instanzenzuges hat der Übergang der Entscheidungsbefugnis der säumigen Unterbehörde auf die Oberbehörde nur Bedeutung im Verhältnis zwischen den Abgabenbehörden erster und zweiter Instanz; bei Säumnis der Abgabenbehörde zweiter Instanz und im Berufungsverfahren treten die Voraussetzungen für die Einbringung der Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ein (Artikel 132 B.-VG. und § 27 VwGG. 1952).

Zu den §§ 233 und 234:

Übereinstimmend mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz soll der Grundsatz gelten, daß die Kosten für die Tätigkeit der Abgabenbehörden von Amts wegen zu tragen sind und daß die Parteien die ihnen im Abgabenverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten haben. Kostenersätze sollen nur kraft besonderer gesetzlicher Anordnung vorgesehen sein.

Die bisher im Abgabenrechtsmittelgesetz enthaltenen Bestimmungen über Kostenersätze und Rechtsmittelgebühren sollen daher nicht mehr übernommen werden.

Zu den §§ 235 bis 237:

Die grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 233 und 234 erfahren im Verbrauchsteuerverfahren nur insoweit eine Durchbrechung, als für Amtshandlungen, die eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung darstellen, Kostenpflicht besteht. Die Heranziehung einer Partei zum Kostenersatz kommt in anderen als in den im § 235 angeführten Fällen nur dann in Betracht, wenn die Verbrauchsteuervorschriften die Auferlegung von Kosten ausdrücklich vorsehen.

Die Kostenvorschriften auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern werden durch die vorgesehene Neuregelung wesentlich vereinfacht. Für die Regelung der Entrichtung von Kommissionsgebühren dienten die Bestimmungen des § 77 AVG 1950 als Vorbild.

Die Fälligkeitsvorschrift im § 237 enthält eine für den Schuldner günstigere Regelung; nach der geltenden Gebührenordnung für das Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren werden die zu entrichtenden Kostenbeträge mit deren Bekanntgabe fällig. Im übrigen entsprechen die Bestimmungen über die Fälligkeit und die Anforderung der Kosten der bisherigen Rechtslage oder der Verwaltungsübung.

Zu den §§ 238 bis 240:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 251, 252 und 48 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958. Da diese Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes für die nicht bundesrechtlich geregelten Abgaben der Länder und Gemeinden nicht gelten, andererseits aber eine gleichartige Regelung für diese Landes- und Gemeindeabgaben zweckmäßig und gerechtfertigt ist, erfolgte eine den erwähnten Bestimmungen angepaßte Regelung.

Zu § 241:

Im Interesse einer Arbeitsvereinfachung soll bestimmt werden, daß abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, die nach bisherigem Recht zuerkannt wurden, zunächst ohne besondere neuerliche Zuerkennung aufrecht bleiben, wenn die für die Gewährung erforderlich gewesenen Voraussetzungen auch den Voraussetzungen des vorliegenden Entwurfes genügen.

Zu § 242:

Es soll klargestellt werden, daß die nach den bisherigen Vorschriften bestimmten, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Fristen durch das Wirksamwerden dieses Gesetzes keine Unterbrechung erfahren sollen, daß sich jedoch die Dauer dieser Fristen nun nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richten soll. Das hat insbesondere Bedeutung für den Lauf der Verjährungsfristen (§§ 156 und 185) und wirkt sich vor allem durch die vorgesehene Verlängerung der Nachfristen (§§ 161, 165, 178, 184) und der Fristen für Rückzahlungsanträge (§§ 186 ff) zugunsten der Abgabepflichtigen aus.

Zu § 243:

In den Landes- und Gemeindeabgabengesetzen sind wiederholt Bestimmungen enthalten, die in der Landesabgaben-

ordnung eine zusammenfassende und eingehendere Behandlung als bisher gefunden haben. Sie haben dadurch ihre Bedeutung verloren und sind daher aufzuheben. Die Aufhebung ist schon aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, um Zweifel auszuschließen, ob oder wie weit die genannten Bestimmungen als Sonderrecht auch unter der Geltung der neuen Landesabgabenordnung ihre Verbindlichkeit behalten, was nach der Landesabgabenordnung vielfach möglich ist. Somit soll vorweg einwandfrei festgestellt werden, was im Falle einer Wiederverlautbarung von Abgabegesetzen als nicht mehr geltendes Recht anzusehen ist.
Diese Gesetzesstellen betreffen Vorschriften über Auskunft und Bucheinsicht (nunmehr geregelt in den §§ 117 ff. LAO), über die Erlassung von Bescheiden (§§ 69 f und 150 ff LAO) und über die Entrichtung von Abgaben (§ 160 LAO). Sie betreffen aber auch den Instanzenzug.

Der Instanzenzug bei den Gemeindeabgaben ist in den einzelnen Abgabegesetzen wiederkehrend dahin geregelt, daß sich Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters an die Landesregierung richten. Diese Regelung widerspricht dem § 37 Abs. 2 der burgenländischen Gemeindeordnung, die ein Landesverfassungsgesetz ist. Sie ist daher verfassungswidrig. Nach Vorschrift der burgenländischen Gemeindeordnung richtet sich der Instanzenzug gegen Bescheide des Bürgermeisters an den Gemeinderat. Dies gilt sowohl für die Statutarstädte wie für alle übrigen Gemeinden. Da die Landesabgabenordnung nur zwei Instanzen vorsieht, ist gegen diese Entscheidungen ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig (§ 215). Somit gibt es in gemeindeeigenen Abgaben keine Berufung an Stellen außerhalb der Gemeinde. Auch nach dem kommenden Gemeinderecht wird ein anderer Instanzenzug nicht möglich sein.
Was den Instanzenzug bei den Landesabgaben betrifft, so ist im bisherigen Landesrecht eine erste Instanz namentlich nicht genannt.

Sie ist aber vorausgesetzt, weil das bisherige Recht von Berufungen an die Landesregierung spricht. Nunmehr ist in der Landesabgabenordnung das Amt der Landesregierung als erste Instanz bei den Landesabgaben ausdrücklich normiert. Es tritt hiemit an die Stelle des seinerzeitigen Landesabgabenamtes in der Zeit der ersten Republik, das nach 1945 nicht wiedererrichtet wurde. Über den Amte der Landesregierung entscheidet die Landesregierung als zweite Instanz (§ 48). Auf diese Weise hat für alle bestehenden, aber auch allenfalls kommenden Landes- und Gemeindeabgaben der Instanzenzug in Einklang mit der Gemeindeordnung eine einheitliche, einmalige und übersichtliche Regelung in der Landesabgabenordnung gefunden.

Zu § 244:

Zur Herstellung einer klaren Rechtslage soll angeordnet werden, daß die Vorschriften der neuen Landesabgabenordnung auch überall dort anzuwenden sind, wo im geltenden Recht auf durch sie und die Bundesabgabenordnung aufgehobene Bestimmungen Bezug genommen wird. Dies gilt insbesondere für Verweisungen auf die Abgabenordnung und auf die bisherigen Teilregelungen österreichischen Rechtes (Zustellungsgesetz, Abgabenrechtsmittelgesetz, Abgabeneinhebungsgesetz 1951).

Zu § 245:

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes an sollen alle Abgabenverfahren, einschließlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits anhängigen Verfahren, ohne Rücksicht auf deren Stadium nach den Vorschriften dieses Landesgesetzes durchgeführt werden.